



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1958

Samstag, den 1. Februar 1958

Nr. 5

## I N H A L T

	Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		<b>Personalnachrichten</b>	
Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	133	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	151
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung	134	D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . .	152
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	153
Richtlinien über die Förderung von Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen vom 27. Januar 1958	141	G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr . . . . .	154
Kriegsgräberfürsorge; hier: Heimführung deutscher Kriegstoter aus Ägypten	142	<b>Verschiedenes</b>	
Einführung technischer Baubestimmungen für die Bauaufsicht; hier: VDE 0210 — Vorschriften für den Bau von Starkstrom-freileitungen; Fassung Jan. 1958	142	Festsetzung der Zins-, Diskont- und Lombardsätze der Deutschen Bundesbank . . . . .	154
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen für die Bauaufsicht; hier: DIN 4030 — Beton in betonschädlichen Wässern und Böden, Richtlinien für die Ausführung	143	<b>Regierungspräsidenten</b>	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		<b>DARMSTADT</b>	
Besoldungsneuregelung (Nachtrag z. Veröffentlichung im St.Anz. 3/1958 S. 51 ff.)	143	Verordnung über den Verkauf von frischer Milch, von Konditorwaren, Blumen und Zeitungen an Sonn- und Feiertagen . . . . .	155
Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden — KatGebO — vom 1. August 1956 / 20. August 1957	144	<b>KASSEL</b>	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>		Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Schweineversicherungsvereins a. G. Niederkaufungen, Landkreis Kassel	155
147. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 16., 17. und 18. Dezember 1957	144	Verlust von Ausweisen nach dem BVFG . . . . .	155
Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die 147. Bewertungssitzung	145	Verlust von Ausweisen nach dem BVFG vom 19. 5. 1953 . . . . .	155
Anordnung über den Pauschbetrag für Schulfilm-Aufwendungen	147	<b>WIESBADEN</b>	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr</b>		Verordnung über die Lage der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen gemäß § 12 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 und der Verordnung vom 21. 12. 1957	155
Meldungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	147	Auflösung des Nassauischen Pfarrtöchter-Hilfsvereins in Wiesbaden . . . . .	155
Zinszuschüsse für Rationalisierungskredite in strukturbestimmenden Gewerbezweigen des hessischen Zonenrandgebietes	147	Verlust von Vertriebenenausweisen . . . . .	156
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	148	<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Darmstadt . . . . .	156
Flurbereinigung Wetzlos, Krs. Hünfeld . . . . .	150	<b>Buchbesprechungen</b>	156
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	157

118

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

##### GROSSES VERDIENSTKREUZ:

Hallervorden, Prof. Dr. Julius, Gießen  
Naujoks, Professor Dr. Hans, Frankfurt/Main

##### VERDIENSTKREUZ I. KLASSE:

Fickert, Hans, Fabrikant, Langen  
Kletke, Margarete, Landtagsabgeordnete, Kassel  
Zengerly, Bernhard, Bankdirektor, Wiesbaden

##### VERDIENSTKREUZ AM BANDE:

Jörns, Karl, Ingenieur, Wiesbaden  
Häuser, Wilhelm, Landwirt, Mondersbach — Dillkreis  
Hild, Aloys, Pfarrer, Niederklein/Kreis Marburg/L.  
Krausch, Heinrich, Kunstschlossermeister, Offenbach/Main.  
Krapf, Albert, Fabrikant, Frankfurt/M.—Eschersheim  
Thomas, Martha, Schwester, Marburg/L.

Wiesbaden, 18. 1. 1958

Der Hessische Ministerpräsident

II/3 14a 02/03

St.Anz. 5/1958 S. 133

119

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958

### Inhaltsübersicht

<b>I. Allgemeines</b> § 1 Ausbildungsgang  <b>II. Zulassung und Lehrzeit</b> § 2 Kreis der Bewerber § 3 Bewerbungsgesuche § 4 Eignungsprüfung § 5 Annahme- und Ausbildungsbehörden § 6 Dauer der Lehrzeit § 7 Lehrvertrag § 8 Verpflichtung § 9 Berufsbezeichnung § 10 Vergütungen § 11 Ausbildung § 12 Berufsschule	<b>III. Lehrabschlußprüfung</b> § 13 Prüfungstermin § 14 Prüfungsausschuß § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses § 16 Meldung zur Prüfung § 17 Umfang der Lehrabschlußprüfung § 18 Schriftliche Prüfung § 19 Mündliche Prüfung § 20 Beurteilung der Prüfungsleistungen § 21 Prüfungsergebnis § 22 Wiederholung der Prüfung § 23 Berufsbezeichnung  <b>IV. Weitere Ausbildung</b> § 24 Übernahme in die weitere Ausbildung (Ausbildungsdienst) § 25 Dauer und Gestaltung des Ausbildungsdienstes § 26 Beschäftigungstagebuch § 27 Probearbeit	<b>V. Prüfung</b> § 28 Prüfung § 29 Prüfungsgebühr § 30 Prüfungsausschuß § 31 Meldung und Zulassung zur Prüfung, § 32 Prüfungsfächer § 33 Beurteilung der Prüfungsleistungen § 34 Schriftliche Prüfung § 35 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten § 36 Mündliche Prüfung § 37 Entscheidung über das Prüfungsergebnis § 38 Prüfungszeugnis und Prüfungsniederschrift § 39 Wiederholung der Prüfung § 40 Berufsbezeichnung  <b>VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen</b> § 41 Übergangsbestimmung § 42 Schlußbestimmung
--	--	---

Für die Ausbildung und Prüfung der kulturbautechnischen Angestellten der Wasserwirtschaftsverwaltung wird folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

### I. Allgemeines

#### § 1 Ausbildungsgang

(1) Die Ausbildung für die Laufbahn der kulturbautechnischen Angestellten der Wasserwirtschaftsverwaltung besteht aus

- a) der Lehre
- b) der weiteren Ausbildung

(2) Die Ausbildung wird in beiden Abschnitten durch eine Prüfung abgeschlossen.

### II. Zulassung und Lehrzeit

#### § 2 Kreis der Bewerber

(1) Für die Laufbahn der kulturbautechnischen Angestellten der Wasserwirtschaftsverwaltung können Bewerber angenommen werden, die

- a) die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
- b) bei ihrer Einstellung im allgemeinen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) für zeichnerische und kulturbautechnische Arbeiten geeignet sind.

(2) Bei gleicher Eignung kann der Bewerber, der aus der Landwirtschaft kommt, bevorzugt berücksichtigt werden.

#### § 3 Bewerbungsgesuche

(1) Bewerber können die Gesuche um Annahme als Lehrling bereits 2 Monate vor Beendigung des Schulbesuches an den zuständigen Regierungspräsidenten richten. Das Schulabgangszeugnis kann nachgereicht werden.

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis oder ein Zwischenzeugnis,
- c) ggf. Zeugnisse über Beschäftigungen nach der Schulentlassung,
- d) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters; Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben ferner vorzulegen:
- e) ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit des Bewerbers zum kulturbautechnischen Dienst, insbesondere über sein ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen.

#### § 4 Eignungsprüfung

Die Eignung als Kulturbautechnikerlehrling wird in einer formlosen Eignungsprüfung festgestellt, die von dem Lehrherrs (§ 5) unter Zuziehung eines Mitgliedes des Betriebsrates abzunehmen ist.

#### § 5 Annahme- und Ausbildungsbehörden

Zur Annahme und Ausbildung von Lehrlingen für die Laufbahn der kulturbautechnischen Angestellten der Wasserwirtschaftsverwaltung sind die Wasserwirtschaftsbehörden oder Dienststellen befugt, die von einem zum höheren technischen Verwaltungsdienst, Fachrichtung Wasserwirtschaft, befähigten Beamten geleitet werden.

#### § 6 Dauer der Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit dauert im allgemeinen 3 Jahre, für Bewerber mit dem Versetzungszeugnis in die Obersekunda einer höheren Schule oder mit dem Abschlußzeugnis einer Mittelschule oder einer Volksschule mit Aufbauklassen im allgemeinen 2½ Jahre.

(2) Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit, in der das Lehrverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalendermonats gelöst werden kann.

(3) Der Lehrherr (§ 5) kann — nach Anhören des Betriebsrates und mit Zustimmung der für die Fachrichtung sachlich zuständigen Aufsichtsbehörde — die Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verlängern, wenn die Leistungen des Lehrlings nicht befriedigen oder wenn der Lehrling von sich aus eine Verlängerung wünscht.

(4) Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus sonstigen triftigen Gründen im ganzen mehr als ein Zehntel der vereinbarten Ausbildungszeit gefehlt, so kann der Lehrherr die Ausbildungszeit um die versäumte Zeit verlängern.

(5) Der Lehrherr (§ 5) kann nach Anhören des Betriebsrates und mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten die Ausbildungszeit bis auf zwei Jahre abkürzen, wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen des Lehrlings das Ausbildungsziel schon vor der vertraglichen Zeit als voll erreicht angesehen werden kann.

(6) Unabhängig von einer Verlängerung nach den Absätzen 3 und 4 verlängert sich die Lehrzeit im Falle des erstmaligen Nichtbestehens der Lehrabschlußprüfung um die von dem Prüfungsausschuß festgesetzte Zeit (§ 22 Abs. 1).

#### § 7 Lehrvertrag

Mit dem Lehrling ist ein schriftlicher Lehrvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen.

#### § 8 Verpflichtung

Der Lehrling ist vor Arbeitsaufnahme vom Lehrherrs (§ 5) durch Handschlag zu gewissenhafter Arbeitsleistung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in den Personalakten zu vermerken.

#### § 9 Berufsbezeichnung

Der Lehrling führt während der Lehrzeit die Berufsbezeichnung „Kulturbautechnikerlehrling“.

### § 10 Vergütungen

Während der Lehrzeit erhält der Lehrling eine Lehrlingsvergütung, Entschädigungen bei auswärtiger Beschäftigung und ggf. sonstige Leistungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den tariflichen Vereinbarungen oder den Abmachungen des Lehrvertrages.

### § 11 Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist nach dem Ausbildungsplan der Anlage 2 so zu gestalten, daß der Lehrling in allen in sein späteres Arbeitsgebiet fallenden Arbeiten unterwiesen wird. Der Lehrling soll während der gesamten Lehrzeit an etwa 150 Tagen an örtlichen Vermessungsarbeiten, nivellitischen Aufnahmen und dergl. teilnehmen.

Die Verwendung als Bote und Meßgehilfe ist zulässig.

(2) Der Lehrherr (§ 5) hat die ordnungsmäßige Ausbildung zu überwachen. Er kann die Ausbildung im einzelnen auch einem Beamten des mittleren technischen Dienstes (Inspektorgruppe) der Wasserwirtschaftsverwaltung übertragen.

(3) Um dem Lehrling Einblick in die Grundregeln der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu geben und ihn mit den Grundzügen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, der amtlichen Vorschriften und Anweisungen vertraut zu machen, ist ihm während des Dienstes ein regelmäßiger Unterricht zu erteilen, für den mindestens 2 Stunden in der Woche vorzusehen sind.

(4) Die Ausbildung ist durch regelmäßige Zuweisung von Aufgaben aus dem Arbeitsgebiet der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu fördern. Liegen aus bestimmten Arbeitsgebieten der Kulturtechnik keine dienstlichen Aufgaben vor, so sind für diese Arbeitsgebiete Übungsaufgaben zu stellen. Die Übungsaufgaben sind nach ihrer Prüfung durch den Lehrherrn mit dem Lehrling zu besprechen, und bei der Meldung zur Lehrabschlußprüfung in einer besonderen Akte vorzulegen.

(5) Nach den ersten drei Monaten und am Schluß jedes Ausbildungshalbjahres ist vom Lehrherrn eine gutachtliche Äußerung abzugeben, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

(6) Der Lehrling hat ein Ausbildungsheft zu führen. In dieses sind wöchentlich kurz einzutragen: die Tätigkeiten, die der Lehrling verrichtet hat, die Gegenstände, die ihm im Unterricht nahegebracht worden sind sowie die Gegenstände der Übungsaufgaben und evtl. Aufsichtsarbeiten. Das Ausbildungsheft ist dem Lehrherrn (§ 5) monatlich einmal zur Bestätigung vorzulegen.

### § 12 Berufsschule

(1) Der Kulturbautechnikerlehrling hat die einschlägige technische Fachklasse einer Berufsschule zu besuchen, die die fachtheoretische Ausbildung im Sinne des § 11, Absätze 3 und 4, übernimmt.

(2) Die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden vom Lehrherrn erstattet.

(3) Der Lehrling hat die Zeugnisse der Berufsschule dem Lehrherrn vorzulegen. Abschriften der Zeugnisse sind zu den Personalakten zu nehmen.

## III. Lehrabschlußprüfung

### § 13 Prüfungstermin

(1) Am Ende der Lehrzeit hat der Lehrling in einer Prüfung (Lehrabschlußprüfung) nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Die mit der Ablegung der Prüfung verbundenen Aufwendungen für die Fahrkosten und den Aufenthalt am Prüfungsort werden dem Lehrling nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den tariflichen Vereinbarungen von der Ausbildungsbehörde erstattet.

### § 14 Prüfungsausschuß

(1) Die Lehrabschlußprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß für Kulturbautechnikerlehrlinge abzulegen; für jeden Regierungsbezirk ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem zu höheren technischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten der Wasserwirtschaftsverwaltung als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern,

a) einem Beamten des mittleren technischen Dienstes (Inspektorgruppe) der Wasserwirtschaftsverwaltung,

b) einem behördlich geprüften Kulturbautechniker,

c) einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaften, der ein Kulturbautechniker mit mehrjähriger Berufserfahrung sein muß.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von dem Regierungspräsidenten bestellt. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das Land Hessen zuständigen Verwaltungsstellen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen.

(4) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist.

### § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt im besonderen:

- die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- die Festsetzung des Prüfungstermins und des Prüfungsortes,
- die Vorladung des Prüflings,
- die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
- die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen.

(2) Dem Prüfungsausschuß obliegt im besonderen:

- die Auswahl der Prüfungsaufgaben,
- die Abnahme der mündlichen Prüfung,
- die Entscheidung über das Prüfungsergebnis,
- die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuches bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 18 Abs. 3),
- die Regelung der Nachfertigung von Arbeiten, die aus den im § 19 Abs. 4 genannten Gründen nicht gefertigt wurden,
- die Festsetzung der Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung abzulegen ist (§ 22 Abs. 1).

### § 16 Meldung zur Prüfung

(1) Die Ausbildungsbehörde zeigt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses 3 Monate vor Beendigung der Lehrzeit an, welche Lehrlinge zur Prüfung heranziehen.

(2) Die Ausbildungsbehörde übersendet dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Personal- und Ausbildungsakten, sowie eine abschließende Beurteilung des Lehrlings über die Dauer und den Erfolg seiner Ausbildung und die Führung während der Ausbildungszeit.

### § 17 Umfang der Lehrabschlußprüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und soll insgesamt 3 Tage nicht überschreiten.

### § 18 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind an zwei aufeinanderfolgenden Tagen drei Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten; zwei davon sollen technischer Art sein und dem Arbeitsgebiet des Kulturbautechnikers entnommen werden. Als dritte Aufgabe ist die Anfertigung eines Schriftsatzes über das Kassen- oder Rechnungswesen zu fordern.

(2) Geeignete technische Prüfungsarbeiten sind insbesondere:

- Kartierung eines Dränentwurfes nach vorliegender Skizze,
- Auftragen von Längen- und Querprofilen nach einem gegebenen Nivellement,
- Konstruieren der Höhenschichtlinien eines Geländeplanes nach einem gegebenen Flächennivellement,
- Kartierung eines Regulierentwurfes mit Entwässerungsplan des anschließenden Geländes nach gegebenen Unterlagen,
- zeichnerische Darstellung von Durchlässen und einfachen Brücken nach Skizzen,
- zeichnerische Darstellung von Bodenprofilen nach Angabe der Bodenarten und ihrer Stärke,
- Kartierung des Entwurfs eines Ortsnetzes für eine ländliche Wasserversorgung oder Kanalisation nach Skizzen,
- zeichnerische Darstellung eines Hausanschlusses für den Bau einer zentralen Wasserversorgung mit Rohrfahrt und

allen Formstücken (Durchmesser der Leitungen und das zur Verwendung kommende Rohrmaterial sind anzugeben),

- i) zeichnerische Darstellung einer einfachen Quellstube oder eines einfachen Hochbehälters nach Angabe der Maße und Höhen,
  - j) zeichnerische Darstellung des Brunnenkopfes für einen Bohrbrunnen bei Angabe der Maße und Höhen,
  - k) zeichnerische Darstellung eines Einsteigschachtes oder eines sonstigen einfachen Bauwerks einer Kanalisation nach Angabe von Maßen und Höhen.
- (3) Die schriftlichen Arbeiten werden von 2 Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig bewertet. Bei abweichender Beurteilung entscheidet der Vorsitzende endgültig.

(4) Werden zwei Arbeiten der schriftlichen Prüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewertet, so ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen. Die Lehrabschlussprüfung gilt als nicht bestanden.

(5) Unternimmt der Prüfling einen Täuschungsversuch oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so kann die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet oder der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt im letzteren Falle als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie als „nicht bestanden“ erklären.

(6) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wenn der Prüfling mindestens zwei Aufgaben gefertigt hat, kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß die fehlenden schriftlichen Arbeiten spätestens 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung nachgeholt werden. Für die nachzuholenden Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

#### § 19 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung hat sich in der Regel an die schriftliche Prüfung anzuschließen. Sie soll im allgemeinen für jeden Prüfling die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt alle Gebiete, in denen der Lehrling nach dem Ausbildungsplan (Anl. 2) zu unterweisen war.

(3) Es sind nur Fragen der Ausbildung entsprechend zu stellen. Darüber hinaus sollen auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfling mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

(4) Bleibt ein Prüfling der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus begründetem Anlaß nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

#### § 20 Beurteilung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

- |                |     |  |
|----------------|-----|--|
| „sehr gut“     | (1) | für eine hervorragende in jeder Hinsicht vollkommene Leistung,   |
| „gut“          | (2) | für eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung,  |
| „befriedigend“ | (3) | für eine den durchschnittlichen Anforderungen vollentsprechende Leistung,                                      |
| „ausreichend“  | (4) | für eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, |
| „mangelhaft“   | (5) | für eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr ausreichende Leistung,                          |
| „ungenügend“   | (6) | für eine völlig unbrauchbare Leistung.   |

#### § 21 Prüfungsergebnis

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung faßt der Prüfungsausschuß die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung in ein Gesamturteil zusammen. Die Ergebnisse

der während der Lehrzeit gefertigten Übungsarbeiten und Aufsichtsarbeiten (§ 11 Abs. 4), die Zeugnisse der Berufsschule (§ 12 Abs. 3) sowie die gutachtlichen Äußerungen (§ 11 Abs. 5) und die abschließende Beurteilung (§ 16 Abs. 2) können bei der Bildung des Gesamturteils berücksichtigt werden.

(2) Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“.

(3) Die Prüfung gilt — von den Fällen des § 18 Absätze 3 und 5 abgesehen — als nicht bestanden,

a) wenn die Prüfung in einem Prüfungsfach (Anlage 5) sowohl schriftlich wie mündlich schlechter als „ausreichend“ ausgefallen ist oder wenn in der mündlichen Prüfung zwei Prüfungsfächer mit „mangelhaft“ bewertet sind,

b) wenn der Prüfling ohne triftigen Grund zu der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht erschienen ist oder einen dieser Teile abbricht oder von der Prüfung zurücktritt.

(4) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 3.

Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 4.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine kurze Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

#### § 22 Wiederholung der Prüfung

(1) Kulturbautechnikerlehrlinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß setzt die Frist fest — ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr —, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Die Lehrzeit verlängert sich entsprechend.

(2) Lehrlinge, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 6. Das Lehrverhältnis ist mit Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

#### § 23 Berufsbezeichnung

Lehrlinge der Wasserwirtschaftsverwaltung, die die Lehrabschlussprüfung bestanden haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Kulturbautechniker“ zu führen.

#### IV. Weitere Ausbildung

##### § 24 Übernahme in die weitere Ausbildung (Ausbildungsdienst)

Kulturbautechniker nach § 23 und technische Zeichner, die eine abgeschlossene Lehre in der Wasserwirtschaftsverwaltung, einer anderen Bauverwaltung oder bei einem gleichwertigen Lehrherrn der freien Wirtschaft erfolgreich beendet haben, können auf Antrag in die weitere Ausbildung (Ausbildungsdienst) übernommen werden.

##### § 25 Dauer und Gestaltung des Ausbildungsdienstes

(1) Die weitere Ausbildung (Ausbildungsdienst) dauert drei Jahre.

(2) Der Ausbildungsdienst ist bei einem Wasserwirtschaftsamt abzuleisten; er soll der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse des Kulturbautechnikers dienen. Der Kulturbautechniker ist im Rahmen der Dienstgeschäfte mit den laufenden zeichnerischen und sonstigen technischen Arbeiten möglichst vielseitig und derart zu beschäftigen, daß er in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben selbstständig, gründlich und möglichst kurzfristig auszuführen.

(3) Der Kulturbautechniker ist einem Beamten des mittleren technischen Dienstes (Inspektorgruppe) zuzuteilen, der seine Arbeiten ständig überprüft. Außerdem ist dem Kulturbautechniker neben seiner praktischen Ausbildung regelmäßig Unterricht zu erteilen, für den wöchentlich mindestens eine Stunde vorzusehen ist.

(4) Zur Förderung der Ausbildung ist halbjährlich eine schriftliche und zeichnerische sowie entwurfsmäßige Übungsaufgabe, abwechselnd in den einzelnen Arbeitsgebieten der Wasserwirtschaft, zu erteilen, die vom Kulturbautechniker außerhalb des Dienstes mit höchstens 2wöchiger Bearbeitungszeit zu fertigen ist.

(5) Der Regierungspräsident hat sich vom Stand der Ausbildung des Kulturbautechnikers in geeigneter Weise, insbesondere durch Einsicht in die Übungsarbeiten, zu unterrichten.

### § 26 Beschäftigungstagebuch

(1) Der Kulturbauingenieur hat vom Tage seiner Übernahme in den Ausbildungsdienst an ein Beschäftigungstagebuch zu führen. Die Eintragungen sind von dem mit der Ausbildung des Kulturbauingenieurs beauftragten Beamten zu überprüfen.

(2) Das Beschäftigungstagebuch ist dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes am Schluß eines jeden Monats zur Einsichtnahme vorzulegen.

### § 27 Probearbeit

(1) Vor Beendigung des Ausbildungsdienstes hat der Kulturbauingenieur eine praktische Arbeit (Probearbeit) selbstständig zu fertigen. Die Aufgabe für die praktische Arbeit (Probearbeit) erteilt der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes.

(2) Die praktische Arbeit (Probearbeit) kann in einem Entwurf für ein einfaches Bauwerk oder eine einfache wasserwirtschaftliche Anlage bestehen. An ihrer Herstellung muß ein dienstliches Interesse bestehen. Der Kulturbauingenieur hat damit nachzuweisen, daß er ausreichende Fähigkeiten im einfachen Entwerfen, Zeichnen und Beschriften besitzt.

(3) Die Zuteilung der praktischen Arbeit (Probearbeit) ist 6 Monate vor Abschluß des Ausbildungsdienstes zu beantragen. Der Umfang der Arbeit ist so zu bemessen, daß bei Zuhilfenahme der Dienststunden eine Bearbeitungsfrist von einem Monat möglichst nicht überschritten wird. Der Kulturbauingenieur hat die praktische Arbeit (Probearbeit) bis zum festgesetzten Termin mit der schriftlichen Versicherung abzuliefern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als „ungenügend“.

(4) Die Probearbeit ist von dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes unter Hinzuziehung des auszubildenden Beamten zu prüfen und zu begutachten.

(5) Wird die Probearbeit mit schlechter als ausreichend bewertet, so kann dem Kulturbauingenieur eine zweite Arbeit zugeteilt werden.

## V. Prüfung

### § 28 Prüfung

(1) Nach Beendigung des Ausbildungsdienstes hat der Kulturbauingenieur in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Die Prüfungstermine werden durch den Minister für Landwirtschaft und Forsten festgelegt.

### § 29 Prüfungsgebühr

Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

### § 30 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der aus einem zum höheren technischen Verwaltungsdienst — Fachrichtung Wasserwirtschaft — befähigten Beamten als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besteht,

a) zwei Beamte der Inspektorguppe des mittleren technischen Dienstes — Fachrichtung Wasserwirtschaft —, b) einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaften, der ein Kulturbauingenieur mit mehrjähriger Berufserfahrung sein muß.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Minister für Landwirtschaft und Forsten (der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes) bestellt. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das Land Hessen zuständigen Verwaltungsstellen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen.

(4) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(5) Zu den Prüfungen können der Minister für Landwirtschaft und Forsten und der Direktor des Landespersonalamtes einen Vertreter entsenden.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Geschäftsgang; ihm obliegen insbesondere:

a) die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,

- b) die Festsetzung des Prüfungstermins,
- c) die Vorladung der Prüflinge und die Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen,
- d) die Auswahl der Prüfungsaufgaben,
- e) die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
- f) die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen.

Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere:

- a) der Vorschlag der Prüfungsaufgaben,
- b) die Abnahme der mündlichen Prüfung,
- c) die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 34 Abs. 5),
- d) die Regelung der Nachfertigung von Arbeiten, die aus den in § 34 Abs. 7 genannten Gründen nicht gefertigt wurden,
- e) die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 37).

### § 31 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Kulturbauingenieur hat spätestens 2 Monate vor Beendigung des Ausbildungsdienstes einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung auf dem Dienstwege einzureichen.

(2) Die Ausbildungsbehörde hat dem Antrag beizufügen:

- a) die Personalakte,
- b) das Beschäftigungstagebuch (§ 26),
- c) die begutachtete Probearbeit (§ 27),
- d) eine gutachtliche Äußerung über Befähigung und Leistung sowie dienstliche und außerdienstliche Führung des Prüflings.

(3) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und übersendet dem Prüfungsausschuß die von der Ausbildungsbehörde nach Abs. 2 eingereichten Unterlagen.

### § 32 Prüfungsfächer

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- a) landwirtschaftlicher Wasserbau  
(Entwürfe einfachster Art für Flußregulierungen und Uferbefestigungen, Ent- und Bewässerungen, Dränungen, ländliche Wirtschaftswege, Durchlässe und Brücken in Holz, Stein, Stahl, Beton und Stahlbeton, Stauwerke sowie statische Berechnungen, Erläuterungen und Kostenanschläge, Abschnitte von Maßen- und Baustoffberechnungen zu Kostenanschlägen und dergl.)
- b) Trinkwasserversorgung und Abwasserwesen  
(Planung einer zentralen Wasserversorgung einfachster Art, Quellfassungen, Darstellung einfacher Wasserversorgungsbauwerke, Planung einer Ortsentwässerung einfachster Art, einfache Rohrnetzberechnungen, Kostenüberschläge, Darstellung einfacher Kanalbauwerke, Berechnung von einfachen Entwässerungsnetzen, Kostenüberschläge),
- c) Verwaltung  
(Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Verdingungswesen).

### § 33 Beurteilung der Prüfungsleistungen

Für die Beurteilung der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung gilt § 20 entsprechend.

### § 34 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind drei Aufgaben zu bearbeiten, und zwar ist in den Prüfungsfächern (§ 32a) und b) je eine Arbeit bis zur Dauer von höchstens 5 Stunden, in dem Prüfungsfach § 32 c) eine Arbeit von höchstens zwei Stunden zu fertigen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses schlagen für ihr Prüfungsfach je zwei Aufgaben vor, von denen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses je eine Aufgabe auswählt. Die ausgewählten Aufgaben sind bis zum Prüfungstage unter sicherem Verschluss zu halten, der erst vor den Augen der Prüflinge geöffnet wird.

(3) Die schriftlichen Aufgaben sind an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu bearbeiten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling anzugeben oder in der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die schriftliche Prüfung hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderer Beamter, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, zu überwachen.

(5) Unternimmt der Prüfling einen Täuschungsversuch oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so kann die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet oder der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt im letzteren Falle als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie als „nicht bestanden“ erklären.

(6) Spätestens mit Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit, mit seiner Unterschrift versehen, dem aufsichtsführenden Beamten abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich Nebenrechnungen. Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe.

(7) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis — auf Anforderung das eines Amtsarztes — vorzulegen. Wenn der Prüfling mindestens zwei Aufgaben gefertigt hat, kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß die fehlenden schriftlichen Arbeiten spätestens 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung nachgeholt werden. Für die nachzuholenden Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

### § 35 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Werden zwei Arbeiten mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt, so wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

### § 36 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

Grundsätze für das Entwerfen und die Ausführung von Flußregelungen, Entwässerungen, Bewässerungen, Dränungen, Ödlandkultivierungen, landwirtschaftliche Folgeeinrichtungen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Wasserleitungsbau, Ortsentwässerungs- und Abwasserreinigungsanlagen,

kleinere Stauanlagen, Brücken-, Ufer- und Sohlenbefestigungen, Vorarbeiten für Entwürfe, Aufnahme und Kartieren von Lage- und Höhenplänen,

Pegelwesen, Abflußmessungen, Wasserstands- und Grundwasserbeobachtungen,

Gewinnung, Herstellung, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Baustoffe, Mörtel, Beton und Stahlbeton, Ermittlung der Preise für Bauarbeiten,

Staat und Verwaltung (Grundzüge der Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes), Behördenorganisation,

Gesetze und Verordnungen, die für die Wasserwirtschaftsverwaltung von besonderer Bedeutung sind oder mit ihren Aufgaben in enger Beziehung stehen,

Vorschriften über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen, Verdingungswesen.

(2) Die mündliche Prüfung findet im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt. Es sind nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig zu prüfen. Für jede Prüfungsgruppe soll die Prüfungszeit etwa zwei Stunden betragen.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind nach den einzelnen Prüfungsfächern auf Grund des Vorschlags des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuß zu beurteilen.

(4) Bleibt ein Prüfling der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus begründetem Anlaß nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

### § 37 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung faßt der Prüfungsausschuß die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung in einem Gesamturteil zusammen und gibt dieses unmittelbar danach dem Prüfling bekannt.

Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten:

„sehr gut“  
 „gut“  
 „befriedigend“  
 „ausreichend“  
 „nicht bestanden“

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden:

a) wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt sind (§ 35 Abs. 2),

b) wenn die Leistungen in der mündlichen Prüfung in zwei Fächern schlechter als mit „ausreichend“ beurteilt sind, oder wenn für ein Fach, das in der schriftlichen Prüfung mit „mangelhaft“ beurteilt wurde, das Ergebnis nicht mindestens „ausreichend“ ist,

c) wenn der Prüfungsausschuß den Prüfling wegen Täuschungsversuchs von der Prüfung ausschließt (§ 34 Abs. 5),

d) wenn der Prüfling ohne triftigen Grund zu der Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Gesamturteil mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 38 Prüfungszeugnis und Prüfungsniederschrift

(1) Kulturbauingenieur, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 8.

(2) Für jeden Prüfling ist eine Prüfungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 7 zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Über den Verlauf und über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Akten des Prüfungsausschusses zu nehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 39 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Kulturbauingenieur die Prüfung nicht bestanden, so tritt er in die weitere Ausbildung (Ausbildungsdienst) zurück. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Dauer und Einteilung des zusätzlichen Ausbildungsdienstes. Die Probearbeit ist nicht zu wiederholen, wenn sie mit ausreichend beurteilt worden ist.

(2) Besteht der Kulturbauingenieur auch die Wiederholungsprüfung nicht, so scheidet er aus dem Ausbildungsdienst aus.

### § 40 Berufsbezeichnung

Kulturbauingenieur, die die Prüfung bestanden haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Behördlich geprüfter Kulturbauingenieur“ zu führen.

## VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 41 Übergangsbestimmung

(1) Die Ausbildung der Lehrlinge in der Wasserwirtschaftsverwaltung, die beim Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung in einem Lehrverhältnis stehen, ist den vorstehenden Bestimmungen anzupassen.

(2) Bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung können ältere technische Angestellte, die sich mindestens 6 Jahre bei einer Wasserwirtschaftsbehörde bewährt haben, zur Prüfung auch ohne den vorgeschriebenen Ausbildungsdienst (§ 24 und § 25) zugelassen werden. Die nach § 27 vorgeschriebene Probearbeit ist anzufertigen, zu begutachten und vorzulegen. Dagegen entfällt die Vorlage eines Beschäftigungstagebuches (§ 26).

(3) In den Prüfungsausschuß nach § 14 Abs. 2 kann an Stelle des behördlich geprüften Kulturbauingenieurs (Buchstabe b) ein Kulturbauingenieur mit mehrjähriger Berufserfahrung vorläufig berufen werden, bis ein behördlich geprüfter Kulturbauingenieur zur Verfügung steht.

### § 42 Schlußbestimmung

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, 21. 1. 1958

Der Direktor des  
Landespersonalamtes Hessen

Der Hessische Minister für  
Landwirtschaft und Forsten  
St. Anz. 5/1958 S. 134

## Anlage 1 zu § 7

**Lehrvertrag**

Zwischen dem ..... in .....  
vertreten durch ..... als Lehrherrn  
und dem ..... in .....  
geboren am ..... in .....  
als Lehrling wird unter Zustimmung seines gesetzlichen  
Vertreters, Herr/Frau ..... in .....  
der/die zugleich im eigenen Namen handelt, heute folgender  
Lehrvertrag geschlossen:

**§ 1 Einstellung**

Der ..... wird zwecks Aus-  
bildung zum Kulturbauingenieur als Kulturbauingenieur-  
lehrling bei dem Wasserwirtschaftsamt in .....  
— Außenstelle ..... eingestellt.

**§ 2 Dauer der Lehrzeit**

- (1) Die Lehrzeit dauert ..... Jahre, und zwar  
vom ..... bis .....
- (2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit, in der das  
Lehrverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer  
zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalender-  
monats gelöst werden kann.
- (3) Die Lehrzeit kann um ein halbes Jahr verlängert werden,  
wenn die Leistungen des Lehrlings nicht befriedigen oder  
wenn der Lehrling von sich aus eine Verlängerung wünscht.
- (4) Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus sonstigen  
stichhaltigen Gründen im ganzen mehr als ein Zehntel der  
vereinbarten Ausbildungszeit gefehlt, so kann der Lehrherr  
die Ausbildungszeit um die versäumte Zeit verlängern.
- (5) Die Lehrzeit kann bis auf zwei Jahre abgekürzt werden,  
wenn auf Grund ganz besonderer Leistungen des Lehrlings  
das Ausbildungsziel schon vor der vertraglichen Zeit als  
voll erreicht angesehen werden kann.
- (6) Unabhängig von einer Verlängerung nach den Absätzen 3  
und 4 verlängert sich die Lehrzeit im Falle des erstmaligen  
Nichtbestehens der Lehrabschlussprüfung um die vom Prü-  
fungsausschuß festgesetzte Zeit (ein halbes Jahr oder ein  
ganzes Jahr).

**§ 3 Vergütungen**

Der Lehrling erhält eine Lehrlingsvergütung. Entschädi-  
gungen bei auswärtiger Beschäftigung und gegebenenfalls  
sonstige Leistungen nach den einschlägigen gesetzlichen Be-  
stimmungen, den tariflichen Vereinbarungen oder den Ab-  
machungen im § 7.

**§ 4 Berufsschule**

- (1) Der Lehrling hat die Berufsschule regelmäßig und pünkt-  
lich zu besuchen und die Schulzeugnisse dem Lehrherrn vor-  
zulegen.
- (2) Die Fahrtkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufs-  
schule werden dem Lehrling erstattet.

**§ 5 Lehrabschlussprüfung**

- (1) Am Ende der Lehrzeit (§ 2) hat der Lehrling in einer  
Prüfung nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht  
hat.
- (2) Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so kann er sie  
einmal — und zwar nach Ablauf der vom Prüfungsausschuß  
festzusetzenden Frist (ein halbes oder ein ganzes Jahr) —  
wiederholen.
- (3) Besteht der Lehrling auch die Wiederholungsprüfung  
nicht, so ist das Lehrverhältnis mit Ablauf des Prüfungs-  
monats beendet.
- (4) Die mit der Ablegung der Prüfung verbundenen Auf-  
wendungen für die Fahrtkosten und den Aufenthalt am Prü-  
fungsort werden dem Lehrling nach den einschlägigen ge-  
setzlichen Bestimmungen und den tariflichen Vereinbarungen  
vom Lehrherrn erstattet.

**§ 6 Verwendung nach bestandener Lehrabschlussprüfung**

- (1) Im allgemeinen wird der Lehrherr den Lehrling nach  
bestandener Lehrabschlussprüfung — nach den geltenden Be-  
stimmungen — weiter verwenden.
- (2) Wenn eine weitere Verwendung nicht möglich ist, so hat  
dies der Lehrherr dem Lehrling — und seinem gesetzlichen  
Vertreter — spätestens drei Monate vor Beendigung der  
Lehrzeit schriftlich mitzuteilen.

(3) Wenn der Lehrling nach bestandener Lehrabschlussprü-  
fung eine weitere Verwendung in seiner Verwaltung nicht  
anstrebt, so hat er — und sein gesetzlicher Vertreter — dies  
rechtzeitig spätestens zwei Monate vor Beendigung der Lehr-  
zeit dem Lehrherrn schriftlich mitzuteilen.

**§ 7 Sonstige Vereinbarungen**

Alle in diesem Vertrag nicht besonders geregelten Rechte  
und Pflichten richten sich nach den einschlägigen gesetz-  
lichen Bestimmungen und den tariflichen Vereinbarungen.

Der Lehrling — und sein gesetzlicher Vertreter — hat vom  
Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kul-  
turbauingenieurtechnischen Angestellten der Wasserwirtschaftsver-  
waltung vom 21. Januar 1958 (StAnz. S. 134) Kenntnis ge-  
nommen.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfer-  
tigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigen-  
händig unterschrieben.

....., den ..... 19.....  
Der Lehrherr ..... Der Lehrling .....

Der gesetzliche Vertreter .....

## Anlage 2 zu § 11

**Ausbildungsplan der Lehrlinge für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik****1. Lehrjahr**

- Einführung in die Berufsaufgaben;
- Erklärung der Grundbegriffe der Wasserwirtschaft und Kulturtechnik;
- Einführung in das kulturbauingenieurtechnische Fachzeichnen, Unterrichtung über die Handhabung der Zeichengeräte sowie Schreib- und Kunstschriftübungen;
- Anfertigung einfacher Abzeichnungen und Skizzen;
- Mitwirkung bei örtlichen Vermessungen und nivellistischen Aufnahmen zum Erlernen der praktischen Regeln des Feldmessens;
- Mitwirkung bei der Stationierung von Trassen und Absteckung der Querprofile;
- Erläuterung der Übertragung der Feldaufnahmen auf das Zeichenblatt;
- Mitwirkung bei der Vornahme einfacher Abflußmengen;
- Einführung in die Führung der Nivelliment-Hefte, Massenberechnungen und Bauleitungsnachweise einschl. Nachrechnen solcher Unterlagen;
- Anleitung und Übung in der Handhabung weiterer Meß- und Zeichengeräte (Winkelprisma, Pantograph, Planimeter, Lichtpausapparat usw.);
- einfache Büroarbeiten (Postabfertigung u. a. m.).

**2. Lehrjahr**

- Vertiefung des im ersten Lehrjahr Erlernenen;
- Erläuterung und Gebrauch des Nivellierinstrumentes und Mitwirkung bei einfachen Höhenaufnahmen;
- Erläuterung der Maßstäbe für Längen-, Höhen- und Flächenaufnahmen sowie Auftragen einfacher Aufnahmen (Längen- und Querprofil, Lagepläne);
- Erläuterung des Wasserkreislaufes, des Wasserhaushalts und des Pegelwesens;
- Erläuterung der Geräte für Abflußmessungen und Mitwirken bei der Durchführung größerer Abflußmessungen;
- Erläuterung der Quellaufnahmen, der Pumpversuche bei Grundwasserentnahmen und Mitwirkung bei solcher Tätigkeit;
- Registraturarbeiten und Führung der Geschäftsbücher;
- Instandhaltung und Pflege der Geräte.

**3. Lehrjahr**

- Vertiefung des im 1. und 2. Lehrjahr Erlernenen und Ausdehnung der Ausbildung auf größere Baumaßnahmen;
- praktische zeichnerische und rechnerische Hilfeleistung bei der Aufstellung von Entwürfen für Dränungen, Flußregelungen, Be- und Entwässerungen, Brücken, Stauanlagen, Wasserversorgungen, Abwasseranlagen und dergl. mehr;

3. Selbständiges Auftragen von Längen- und Querprofilen;
4. Erläuterung über die Konstruktion von Höhenlinien in Flächenplänen nach gegebenen Nivelliments und Durchführung solcher Arbeiten;
5. Erläuterung der Grundbegriffe der einschlägigen Wassergesetze und der Verordnungen über das Verdingungs- und Kassenwesen;
6. Erläuterung des Aufbaues der Hess. Staatsverwaltung, insbesondere der Wasserwirtschaftsverwaltung;
7. Erläuterung und Zweck der einschlägigen hydrographischen und hydrologischen Vorschriften;
8. Aufstellen einfacher Massen- und Bauleistungsberechnungen sowie Nachrechnen solcher Aufstellungen;
9. Grundbegriffe der Gewinnung, Herstellung, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Baustoffe, der Mörtel- und Betonbereitung und der Ermittlung der Baupreise;
10. Grundbegriffe in allen bisher nicht aufgeführten Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung, die dem Kulturbautechniker im Dienstbetrieb obliegen.

Anlage 3 zu § 21

**Prüfungszeugnis**

Herr .....  
 geboren am ..... in .....  
 hat am ..... die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (St.Anz. S. 134) mit dem Gesamtergebnis ..... bestanden.  
 Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Kulturbautechniker zu führen.  
 ....., den .....  
 Der Prüfungsausschuß  
 Vorsitzender

Anlage 4 zu § 21

Der Prüfungsausschuß ....., den .....  
 An den Kulturbautechnikerlehrling Herrn .....  
 in .....  
 durch .....  
 in .....  
 Sie haben die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (St.Anz. S. 134) nicht bestanden.  
 Sie können die Prüfung nach einem / einem halben Jahr wiederholen.  
 ....., den .....  
 (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 5 zu § 21

**Prüfungsniederschrift**

**Lehrabschlußprüfung für Kulturbautechnikerlehrlinge**

Der Kulturbautechnikerlehrling .....  
 geboren am ..... in .....  
 Ausbildungsstelle .....  
 hat sich am ..... der schriftlichen und am ..... der mündlichen Lehrabschlußprüfung unterzogen.  
 Prüfungsleistungen im einzelnen:

Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
a) Allgemeine Wasserwirtschaft, landwirtschaftlicher Wasserbau, Wasserversorgung, Kanalisation und Bodenkunde,	.....	.....
b) Hydrographie, Hydrologie und Pegelwesen,	.....	.....
c) Baustoffkunde,	.....	.....
d) Verwaltung	.....	.....

Bemerkungen:

Gesamtergebnis: bestanden

- \*) Beim Bestehen der Prüfung:  
 Das Ergebnis ist dem Prüfling — unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses \*) — durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.
- \*) Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:  
 Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er die Prüfung nach einem / einem halben \*) Jahr wiederholen kann.
- \*) Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:  
 Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

....., den .....  
 Der Prüfungsausschuß  
 Vorsitzender  
 1. Mitglied  
 2. Mitglied  
 3. Mitglied

\*) Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 6 zu § 22

Der Prüfungsausschuß ....., den .....  
 An Herrn .....  
 in .....  
 durch .....  
 in .....  
 Sie haben die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (St.Anz. S. 134) zum zweiten Male nicht bestanden.  
 ....., den .....  
 Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 7 zu § 38 Abs. 2

**Prüfungsniederschrift**

Anwesend: ....., den .....  
 A. vom Prüfungsausschuß  
 1. .... als Vorsitzender  
 2. .... als Mitglied  
 3. .... als Mitglied  
 4. .... als Mitglied  
 B. als Prüfung der Kulturbautechniker ..... geb. am .....

Vor dem Prüfungsausschuß wurde heute der vorgenannte Kulturbautechniker nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 St.Anz. S. 134) mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung ist am ..... abgelegt worden. Als Ergebnis der Prüfung wurden dem Kulturbautechniker folgende Urteile zuerkannt:

1. Mündliche Prüfung:
  - a) Landwirtschaftlicher Wasserbau .....
  - b) Trinkwasserversorgung und Abwasserwesen .....
  - c) Verwaltung .....
2. Schriftliche Prüfung:
  - a) Landwirtschaftlicher Wasserbau .....
  - b) Trinkwasserversorgung und Abwasserwesen .....
  - c) Verwaltung .....

Der unterzeichnete Prüfungsausschuß stellt hierauf fest, daß der Kulturbautechniker

die Prüfung nach § 28 der Ausbildungs- und Prüfungs-



ordnung für kulturbautechnische Angestellte mit dem Gesamturteil

bestanden hat.

(Beim Bestehen):

Das Ergebnis ist ihm — unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses — durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses — mündlich — mitgeteilt worden.

(Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung):

Ihm ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er auf Antrag zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden könne.

Der Prüfungsausschuß

Vorsitzender

1. Mitglied

2. Mitglied

3. Mitglied

Anlage 8 zu § 38 Abs. 1

**Prüfungszeugnis**

Herr .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung für den kulturbautechnischen Dienst in der Wasserwirtschaftsverwaltung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 21. Januar 158 (St.Anz. S. 134) mit dem Gesamtergebnis

..... bestanden.

Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Behördlich geprüfter Kulturbautechniker“

zu führen.

....., den .....

Der Prüfungsausschuß

(Vorsitzender)

120

**Der Hessische Minister des Innern**

**Richtlinien**

über die Förderung von Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Hessen vom 27. Januar 1958

**A Gegenstand der Förderung**

- Gefördert werden noch auszuführende Instandsetzungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Wohngebäuden, die vor dem 31. Dezember 1944 errichtet worden sind und die infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nicht ordnungsgemäß instandgehalten oder instandgesetzt werden konnten. Hierbei ist in erster Linie die Instandsetzung solcher Wohngebäude zu fördern, deren Bewohnbarkeit bei Unterbleiben der notwendigen Arbeiten gefährdet würde.
- nicht gefördert werden:
  - selbständige Durchführung von Schönheitsreparaturen,
  - Maßnahmen zur Wiederherstellung von Gebäudeteilen, durch die abgeschlossene, bisher nicht bewohnbare Wohnungen neu gewonnen werden.
- Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Wohnverhältnisse dürfen mitgefördert werden, wenn sie in Verbindung mit Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden.

**B Darlehensbedingungen**

- Landesbaurdarlehen (Instandsetzungsdarlehen) dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der beabsichtigten Arbeiten sichergestellt ist.
- Die Mittel sind nur für natürliche Personen (Antragsteller) bestimmt. Bruchteils- oder Gesamthandgemeinschaften natürlicher Personen (steht natürlichen Personen gleich; bei der Darlehensgewährung können sie jedoch nur berücksichtigt werden, wenn alle beteiligten Personen eine der Voraussetzungen nach Ziff. 6 erfüllen. Hinsichtlich Verschollener findet Nummer 7 der Verwaltungsanordnung zu § 131 des Lastenausgleichsgesetzes (Erlaß der Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe wegen wirtschaftlicher Bedrängnis) — VAO zu § 131 LAG — vom 10. Juli 1956, (BStBl. 1956 S. 347) entsprechende Anwendung.
- Die Darlehensmittel werden gewährt:
  - mit einem Zinssatz von 1/2% jährlich und einem Tilgungssatz von 6,5%, wenn dem Antragsteller und seinen Angehörigen für die gemeinsam bestrittene Lebenshaltung insgesamt keine höheren Beträge zur Verfügung stehen, als sie in den Nummern 33 und 34 der VAO zu § 131 LAG als Höchstbeträge für eine bescheidene Lebensführung festgesetzt sind; im Regelfalle:

	jährlich	monatlich
für den Antragsteller	3000,— DM	250,— DM
für den Ehegatten	900,— DM	75,— DM
für einen sonstigen Angehörigen	420,— DM	35,— DM

- mit einem Zinssatz von 3% jährlich und einem Tilgungssatz von 7%,

wenn die dem Antragsteller und seinen Angehörigen für die gemeinsam bestrittene Lebenshaltung insgesamt zur Verfügung stehenden Beträge das Zweifache der unter a) genannten Sätze nicht überschreiten.

- Neben den Zins- und Tilgungsleistungen wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 1/2 v. H. jährlich, gerechnet vom Ursprungsbetrag des Darlehens, erhoben.
- Die Darlehen dürfen je Antragsteller bei Ein- und Zweifamilienhäusern 3000.— DM, bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung 1250,— DM nicht übersteigen. Je Antragsteller dürfen dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 10 000,— DM gewährt werden.
- Für das Landesbaurdarlehen (Instandsetzungsdarlehen) ist zu Lasten des beliehenen Grundstücks eine Hypothek an rangbereitetester Stelle einzutragen.
- Die Ausführung der Instandsetzungsarbeiten darf nur ordnungsgemäß zugelassenen und polizeilich gemeldeten Unternehmen übertragen werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

**C Verfahren**

- Anträge auf Gewährung von Landesbaurdarlehen (Instandsetzungsdarlehen) sind von dem Grundstückseigentümer beim Magistrat bzw. Kreisauausschuß, in dessen Kreis das Grundstück gelegen ist, einzureichen. Der Magistrat bzw. Kreisauausschuß prüft die Anträge in bautechnischer und wohnungswirtschaftlicher Hinsicht und legt nur die Anträge, die er für förderungswürdig hält und bei denen die Instandsetzungskosten notwendig, zweckmäßig und angemessen sind, dem Regierungspräsidenten vor. Es sind nur solche Anträge vorzulegen, bei denen eine ordnungsgemäße Sicherung des Darlehens unter Beachtung von Ziffer 9 möglich ist. Insbesondere bitte ich darauf zu achten, daß bei der Vorprüfung der Anträge bei den Magistraten und Kreisauausschüssen die Grundbuchauszüge eingehend überprüft werden, ob der Darlehensnehmer Eigentümer ist und ob die bereits vorhandene Belastung die Gewährung eines Landesbaurdarlehens (Instandsetzungsdarlehen) zuläßt.
- Der Regierungspräsident nimmt im Rahmen der ihm für seinen Bezirk zur Verfügung gestellten Mittel eine Auswahl nach Dringlichkeit und Förderungswürdigkeit vor und reicht die Anträge an die Landestreuhandabteilung bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. zur Vorlage an den Landesbewilligungsausschuß weiter, der über die Anträge entscheidet.
- Die Anträge auf Gewährung von Landesbaurdarlehen (Instandsetzungsdarlehen) sind auf vorgeschriebenen Formularen (beziehbar bei der Landestreuhandabteilung bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. Junghofstr. 18—26) einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Bescheinigung der Gemeinde, aus der hervorgeht, daß das Gebäude vor dem 31. Dezember 1944 errichtet wurde;

- b) prüfbare Kostenanschläge für die auszuführenden Arbeiten und Planunterlagen mit Beschreibungen der Instandsetzungsarbeiten;
- c) ein unbeglaubigter neuester Grundbuchauszug;
- d) eine Bescheinigung, aus der das Einkommen des Antragstellers und das seiner Angehörigen hervorgeht (Ziff. 6 der Richtlinien). Hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigungen über das Einkommen ist Ziff. 6 meines Erlasses vom 5. 12. 1957 — VI (1a) 62c 44 — 31/57 — betreffend Gesetz zur Änderung des Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 26. September 1957; hier: Einkommensgrenze nach § 38 des I. WoBauG und § 25 des II. WoBauG zu beachten. (St.Anz. 1957 S. 1269). Die persönlichen Voraussetzungen zu Ziff. 6a) können ohne weitere Nachprüfung als erfüllt angesehen werden, wenn dem Antragsteller im Erlaßzeitraum 1953/1955 fällig gewordene Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe durch Billigkeitserlaß wegen wirtschaftlicher Bedrängnis nach § 131 LAG erlassen worden sind. In diesem Falle genügt eine Bescheinigung über das Zutreffen des Erlasses der Hypothekengewinnabgabe aus diesen Gründen.
15. Die Auszahlung der Darlehen erfolgt nach dinglicher Sicherung und Vorlage der Abrechnung. Sämtliche Originalrechnungen sind beizufügen. Teilzahlungen sind gegen Vorlage der Rechnungen möglich.

Wiesbaden, 27. 1. 1958

**Der Hessische Minister des Innern**  
— V f (1) — 62 c 44/07 — 195/58  
St.Anz. 5/1958 S. 141

121

#### Kriegsgräberfürsorge

hier: Heimführung deutscher Kriegstoter aus Ägypten

1. Im deutsch-ägyptischen Abkommen über die deutschen Kriegsgräber in Ägypten vom 22. 2. 1956 (B.Anz. Nr. 48 v. 9. 3. 1957) sind wegen der Heimführung der sterblichen Überreste von im zweiten Weltkrieg in Ägypten gefallenen deutschen Soldaten folgende Bestimmungen getroffen worden:
- „Die Exhumierung und Überführung von Leichen deutscher Soldaten aus Ägypten nach Deutschland bedürfen der Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Die Regierung der Republik Ägypten wird die Exhumierung und Überführung nur bei Vorliegen dieser Zustimmung gestatten.“
- Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung hat sich der Bundesminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß die Zustimmung von der Verwaltungsbehörde erteilt wird, die von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt wird. **Ich beauftrage hiermit die Herren Landräte und die Magistrate der kreisfreien Städte.**
2. Anträge auf Exhumierung und Überführung deutscher Kriegstoter sind bei der für den deutschen Aufnahmefriedhof zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu stellen. Den Anträgen sind beizufügen:
- a) eine Bescheinigung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. — Bundesgeschäftsstelle — in Kassel, Ständeplatz 2, darüber, daß es sich um einen deutschen Kriegstoten handelt (Grablage und Unbedenklichkeitsbescheinigung);
- b) eine Bescheinigung der Gemeinde, daß für die sterblichen Überreste eine Ruhestätte auf einer geschlossenen Kriegsgräberanlage gesichert ist. In begründeten Ausnahmefällen kann von der in Abs. 1 beauftragten Stelle auch die Aufnahme in eine allgemeine Begräbnisstätte zugelassen werden;
- c) eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er die durch die Umbettung (Ausgrabung in Ägypten, Transport nach Hessen und Einbettung in Hessen) der sterblichen Überreste entstehenden Kosten selbst trägt und, sofern das Grab künftig nicht in einer geschlossenen Kriegsgräberanlage liegt, auch für die Instandsetzung und Pflege des Grabes aufkommt.
- Es muß die Gewähr dafür bestehen, daß die in beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften für derartige Überführungen eingehalten werden. Hierzu wird bemerkt, daß Ägypten dem Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung (RGBl. II 1938 S. 199) beigetreten ist.
3. Die untere Verwaltungsbehörde sendet nach Erteilung der Zustimmung die Anträge unmittelbar

an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

in Kairo — Docci

16 Sharia Boulos Pacha Hanna,

die sie an die Ägyptische Regierung weiterleitet.

Für das Antragsverfahren dürfen Verwaltungsgebühren nicht erhoben werden (vgl. § 5 Abs. 4 Kriegsgräbergesetz). Nach Art. 5 des deutsch-ägyptischen Abkommens ist der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. mit der Durchführung der Aufgaben betraut worden, die im Zusammenhang mit diesem Abkommen entstehen. Den Antragstellern ist daher zu empfehlen, sich vorher mit ihm in Verbindung zu setzen.

Wiesbaden, 17. 1. 1958

**Der Hessische Minister des Innern**  
Ile — 50 i 08/03 — 21/58 — 2  
St.Anz. 5/1958 S. 142

122

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt/Main

#### Einführung technischer Baubestimmungen für die Bauaufsicht

hier: VDE 0210 — Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen; Fassung Januar 1958

Bezug: Meine Erlasse vom 10. 12. 1957 und vom 16. 12. 1957

Mit Erlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 9. 6. 1941 (RABl. S. I 268) wurden die Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt.

In dieser Fassung war eine Reihe kriegsbedingter Auflagen enthalten, die inzwischen überholt sind. Ebenso mußte wegen Neuherausgabe einer Reihe von Normblättern u. a.

DIN 1050 — Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durchbildung —

DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten, Berechnung und bauliche Durchbildung —

DIN 4114 — Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung)

und vor allem auch wegen der weiteren technischen Entwicklung des Baues von Starkstromfreileitungen der gesamte Text einer Neubearbeitung unterzogen werden.

Das Ergebnis der Neubearbeitung, die von einer VDE-Kommission 0210 unter Vorsitz von Herrn Ober-Ing.-Dipl.-Ing. Fielitz, Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke AG, Essen, vorgenommen wurde, ist in der Neuausgabe VDE 0210/1.58 zusammengefaßt.

Der neue Text dieser Vorschriften wurde in mehrjährigen Verhandlungen und nach Durchführung einer Reihe von Versuchen in Anlehnung an die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen festgelegt.

Dem besonderen Zweck dieser Vorschriften entsprechend, enthalten sie von den übrigen Baunormen mitunter abweichende Regelungen, die durch die besondere Art dieser Bauten bedingt sind.

Von den

Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen  
VDE 0210/1.58

wird hiermit der Abschnitt C — Gestänge — mit Ausnahme der §§ 19 (Vogelschutz) und 31 (Erdungen) für die Bauaufsicht eingeführt.

Auf die bautechnischen Angaben der übrigen Paragraphen werden die Bauaufsichtsbehörden hingewiesen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und das mit Erlaß vom 16. 12. 1957 übersandte Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten technischen Baubestimmungen unter V lfd. Nr. 2 und 3 zu berichtigen, sowie das mit Erlaß vom 10. 12. 1957 übersandte Verzeichnis der bekanntgegebenen Hinweise unter V lfd. Nr. 6 zu ergänzen.

Die VDE 0210/1.58 — Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen können durch den VDE-Verlag GmbH, Berlin-Charlottenburg 2, bezogen werden.

Wiesbaden, 3. 1. 1958

**Der Hessische Minister des Innern**  
V/1b — 64 a 28/29 — 2/58  
St.Anz. 5/1958 S. 142

**123**

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden  
An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt/Main

**Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen für die Bauaufsicht**

hier: DIN 4030 — Beton in betonschädlichen Wässern und Böden, Richtlinien für die Ausführung

Bezug: Erlaß vom 14. 10. 1954, Az.: Va — 61 f 40 (15) — Tgb. Nr. 11497/54 (St.Anz. S. 1060)

In dem Normblatt 4030 — Beton in betonschädlichen Wässern und Böden — Richtlinien für die Ausführung —, mit meinem Bezugerlaß als Richtlinie für die Bauaufsicht ein-

geführt, sind in Abschn. 7.3 die Stellen aufgeführt, die für die Untersuchung von Wasser- und Bodenproben auf Betonschädlichkeit in Betracht kommen.

Nach Anhören des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton gebe ich zur Kenntnis, daß auch das

Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene im Bundesgesundheitsamt, Berlin—Dahlem, Corrensplatz 1

für Untersuchungen dieser Art in Anspruch genommen werden kann.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 18. 12. 1957

**Der Hessische Minister des Innern**  
V/1b — 64 a 28/17 — 10/57

St.Anz. 5/1958 S. 143

**124**

**Der Hessische Minister der Finanzen**

**Besoldungsneuregelung**

**Umstellung auf das neue Recht**

In der Veröffentlichung des Erlasses „Besoldungsneuregelung“ St.Anz. 3/1958 ist in der Anlage 2 (Seiten 54 und 55) die Tabelle

**I. Planmäßige Beamte**

nicht vollständig erschienen. Der fehlende Teil wird hier wie folgt nachgetragen:

Bisherige Besoldungsgruppe	Regelüberleitungsgruppe	Buchstabe	Dienstaltersstufe														
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11				
A 10 b	A 1	a	1700	1790	1880	1970	2060	2150	2240	2320	2400						
		b	270	280	290	300	310	320	330	340	350						
A 11	A 1	a	1600	1690	1780	1870	1960	2050	2140	2220	2300						
		b	270	280	290	300	310	320	330	340	350						
R 8	A 13 b	a	4800	5400	6000	6600	7100	7600	8100	8600	9100	9700					
		b	840	875	910	945	980	1159	1203	1247	1291	1335					
R 7	A 14 a	a	5100	5700	6300	6900	7400	7900	8400	8900	9400	10000					
		b	952	999	1046	1093	1140	1187	1234	1281	1328	1375					
R 6	A 15	a	5700	6300	6900	7500	8000	8500	9000	9500	10000	10600					
		b	1058	1106	1154	1202	1250	1298	1346	1394	1442	1490					
R 5	A 15 a	a	6300	6900	7500	8100	8600	9100	9600	10100	10600	11200					
		b	1143	1191	1239	1287	1335	1383	1431	1479	1527	1575					
R 4	A 16	a	8400	9500	10600	11600	12600										
		b	1507	1564	1621	1678	1735										
H 2	A 16 a	a	5700	6200	6700	7200	7700	8200	8600	9000							
		b	1027	1071	1115	1159	1203	1247	1291	1335							
H 1 b	A 16 b	a	7500	8100	8700	9300	9900	10500	11100	11600							
		b	1250	1300	1350	1400	1450	1500	1550	1600							
H 1 a	A 16 c	a	9000	9900	10800	11600	12400	13200	14000								
		b	1565	1625	1685	1745	1805	1865	1925								
Pr. C 4 b	A 10	a	3400	3700	4000	4300	4600	4900	5100	5300	5500						
		b	592	618	644	670	696	722	748	774	800						
Pr. C 5 a	A 9 +45	a	3200	3500	3800	4100	4400	4700	5000	5200	5400						
		b	577	598	619	640	661	682	703	724	745						
Pr. C 5 b	A 9	a	2800	3100	3400	3700	4000	4300	4600	4800	5000						
		b	532	553	574	595	616	637	658	679	700						

Hier schließt sich in der richtigen Folge die auf Seite 57 abgedruckte Tabelle

**II. Außerplanmäßige Beamte**

an und erst dann folgt die auf Seite 56 abgedruckte Anlage 3

Beispiele für die Berechnung der Ausgleichszulage nach § 25 Abs. 3

125

**Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden — KatGebO — vom 1. August 1956 (StAnz. S. 808) / 20. August 1957 (StAnz. S. 880)**

Die am 4. Januar 1958 in Kraft getretenen Rechtsvorschriften über Lagepläne zu Bauanträgen (§ 25 der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 2. Januar 1958, GVBl. S. 1) machen die folgenden Änderungen und Ergänzungen der o. g. Gebührenordnung erforderlich:

- In der Inhaltsübersicht (Abschnitt B. VI) zum Gebührenverzeichnis (Anlage zur KatGebO), in der Überschrift zu den Nrn. 15 ff. im einleitenden Text der Nr. 15 Buchst. a sowie in Anm. 5 zu Nr. 12 werden die Worte „Lagepläne für Bauvorhaben“ durch die Worte „Lagepläne zu Bauanträgen“ ersetzt.

- In Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses (Anl. zur KatGebO) erhalten die Anmerkungen 1 bis 3 zu Buchstabe a folgende Fassung:

„1. In der Gebühr nach Buchst. a ist enthalten die Gebühr für die Abzeichnung der Katasterkarte, für die Angaben nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5, 9 und 10 sowie Abs. 7 der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 2. Januar 1958 (GVBl. S. 1) einschli. der hierzu erforderlichen örtlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art) — ausgenommen Gebäudeeinnmessungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, besondere Höhengaufnahmen und dgl. —.

2. Auslagen für etwa von der Katasterbehörde gestellte Meßgehilfen werden nicht besonders berechnet.

3. Mehrarbeit wird besonders berechnet, insbesondere: Übertragung in einen anderen Maßstab nach Nr. 1 Buchst. e, Angaben nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 6 bis 8 — ggf. auch nach § 25 Abs. 5. — der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung sowie besondere Höhengaufnahmen nach den Nrn. 21 und 22.“

- Hinter Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses wird neu eingefügt:

Lfd. Nr.	Buchst.	Art der Leistung	Gebühr DM
16	a	Beigebrachte Lagepläne Für die Beglaubigung beigebrachter Lagepläne beträgt die Gebühr .....	30 v. H. der Gebühr nach der Gebührenstaffel L, jedoch mindestens 10,— DM
	b	Für die Ergänzung oder Berichtigung beigebrachter Lagepläne sowie für die bei der örtlichen Prüfung erforderlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art, soweit diese über eine bloße Inaugenscheinnahme hinausgehen) wird außer der Gebühr nach Buchst. a erhoben. Anm.: Die Erhebung und Berechnung der Gebühr für Gebäudeeinnmessungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, bleibt hiervon unberührt.	die Gebühr nach den Nrn. 21 und 22
	c	Ergibt sich bei der Gebührenberechnung nach Buchst. a und b ein höherer Betrag als nach der Gebührenstaffel L, so ist letztere anzuwenden.	
	d	Bei gleichzeitiger Beglaubigung von zwei oder mehr inhaltlich völlig gleichen Ausfertigungen beträgt die Beglaubigungsgebühr für jede Mehrausfertigung .....	1,—

Die Änderungen und Ergänzungen treten sofort in Kraft.

Wiesbaden, 11. 1. 1958

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
K 3300 A — 168 — VI/3

St.Anz. 5/1958 S. 144

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**

126

**147. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 16., 17. und 18. Dezember 1957**

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
<b>Spielfilme</b>										
Kean — Genie und Wahnsinn — SF — (KEAN) — Vista Vision-Farbfilm —	3901	2277	Lux-Film/Vides, Rom	Italien	Union Film Verleih GmbH., München	S	BW	—	15. 8. 1957	15208
<b>Kurzfilme</b>										
Allahu Akbar — Farbfilm —	3375	268	A. W.-Film Herbert Lander, Berlin	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1962	25. 11. 1957	16016
Alte Moscheen in Kairo-Farbfilm	3366	311	A. W.-Film Herbert Lander, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	25. 11. 1957	16017
Auf Damwild-Pirsch	4128	294	Teka-Film GmbH., Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	2. 12. 1957	15906
Eisen in Meisterhand	4104	280	Heil-Film München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	21. 11. 1957	15910
Hafenstadt Berlin	4156	302	Corso Film GmbH. Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	10. 12. 1957	15943
Hannoversch-Münden — Stadt an drei Flüssen —	4152	283	Pribe-Film-Produktion, Detmold	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	7. 12. 1957	15481
Hengste aus Celle, Die — Farbfilm —	4077	290	Feuilleton Film Dr. Werner Lütje, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	8. 11. 1957	15986
In jeder Stunde	3837-S	152 16 mm	Gerstenberg-Film, Frankfurt/Main.	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	19. 7. 1957	14904
Linden in der Wunderbüchse	3505	340	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	7. 10. 1957	15933

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Muski — Farbfilm —	3377	256	A. W.-Film Herbert Lander, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	25. 11. 1957	16012
Nach der Saison . . .	4081	290	R. C. F.-Film/ Welta-Film, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	14. 11. 1957	14153
Rooty Toot Toot — SF — (ROOTY TOOT TOOT) — Zeichentrick- Farbfilm —	3464	303	Columbia Pictures Corp., New York, N. Y.	USA	Columbia Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	BW	31. 12. 1962	19. 11. 1957	5777
Schlitten gen Sü- den — SF — (SLEDGES SOUTH) — Farbfilm —	3876	443	Pacific Film Productions, Ltd., Wellington	Neuseeland	J. Arthur Rank Film, Hamburg	D	W	31. 12. 1962	8. 8. 1957	15160
schwarze Flotte, Die	4127	289	Teka-Film GmbH, Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1962	2. 12. 1957	15984
Zauberer mit dem Schirmchen, Der — SF — (PARAPLICKO) — Farbfilm —	4116	437	Tschechoslowaki- scher Staatsfilm, Prag	Tschecho- slowakei	noch offen	K	W	31. 12. 1962	25. 11. 1957	15815

Als Tag der Bewertung gilt der 16. Dezember 1957

\*

**Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Veröffentlichung der 147. Bewertungssitzung am 16., 17. und 18. Dezember 1957**

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Nachtrag zur 135. Bewertungssitzung am 9. bis 11. Dezember 1957										
Danzig — Türme, Tore, Giebel, Gassen	3894	375	Leo de Laforge- Filmproduktion, Berlin	Deutschland	noch offen	D	W	31. 12. 1962	14. 8. 1957	14787
Nachtrag zur 140. Bewertungssitzung am 15. und 16. Oktober 1957										
Siebzehn und Vier	3671	356	Gong-Film Bodo Menck, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1962	8. 5. 1957	15497
Nachtrag zur 144. Bewertungssitzung am 2. und 3. Dezember 1957										
Besser fahren!	4041	306	Nostra-Film Dr. Christian Hallig, München	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	21. 10. 1957	15829
Ergänzung zur 127. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. Juni 1957 — Verleiher —										
Unser Junge	3549	386	Lehrfilm-Institut Richard Schein- pflug, Hamburg	Deutschland	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	D	W	—	—	14445
Ergänzung zur 128. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. Juni 1957 — Verleiher —										
Japan lächelt wieder — Farbfilm —	3488	2084	Bernhard Redetzki Film, Eßlingen	Deutschland	Goldeck- Filmverleih, Frankfurt/Main	aK	W	—	—	14437
Ergänzung zur 133. Bewertungssitzung am 1. und 2. August 1957 — Verleiher —										
Fezzan — Viel Wille, wenig Wege	3819	316	Dr. Walter Dom- browsky, München	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	23. 12. 1962	18. 7. 1957	14896
große Wanderung, Die — Farbfilm —	3243	387	DEFA-Studio für populär- wissenschaftliche Filme, Berlin	Sowjetische Besatzungs- zone Deutschlands	Constantin-Film- verleih GmbH, München	K	W	31. 12. 1962	6. 6. 1957	14796
Schaffende Hände: Corinth, Liebermann, Slevogt	3748	303	Kulturfilm-Insti- tut GmbH, Berlin	Deutschland	RKO Radio Film- gesellschaft Ltd., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	18. 7. 1957	14938
Ergänzung zur 136. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. September 1957 — Verleiher —										
Begegnung	3824	271	Wolfgang Gorter Film, Bad Tölz	Deutschland	Kopp-Film-Ver- leih, München	K	W	31. 12. 1962	16. 7. 1957	15066
Siamesische Impres- sionen	3874	291	Herona-Film, Stuttgart	Deutschland	Europa-Filmver- leih GmbH, Hamburg	K	W	31. 12. 1962	7. 8. 1957	15241
Zum Schutz der Heimat	3268-a	330	Dia-Film GmbH, München	Deutschland	Columbia Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1962	14. 8. 1957	12906

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Ergänzung zur 140. Bewertungssitzung am 15. und 16. Oktober 1957 — Verleiher —										
Spaziergang durch Prag — SF — (PROCHAZKA PRAHOU) — Farbfilm —	3592	292	Institut für populärwissenschaftliche Filme, Prag	Tschechoslowakei	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	31. 12. 1962	23. 8. 1957	14415
Ergänzung zur 142. Bewertungssitzung am 14., 15., 16. und 17. November 1957 — Verleiher —										
Bärbels Geburtstag	4054	293	Colibri-Film Charlotte Röbbeling, München	Deutschland	Union Film Verleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1962	26. 10. 1957	15656
Bummel über Himmlische Gefilde	3965	288	Nostra-Film Dr. Christian Hallig, München	Deutschland	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	12. 9. 1957	15660
Festung Marienberg, Die	4080	328	Dokument-Film-Produktion Jean Lommen, Stuttgart	Deutschland	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	11. 11. 1957	15721
Ergänzung zur 143. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. November 1957 — Verleiher —										
Einmal kommt auch mein Papa	4071	367	Zenit-Film, Ingeborg Martay, Berlin	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., München	K	BW	31. 12. 1962	6. 11. 1957	15690
Tag in einer kleinen Ewigkeit, Ein — Sinoscope-Film —	3839	300	Kaiser Film KG., Hamburg	Deutschland	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	22. 7. 1957	15377
Ergänzung zur 144. Bewertungssitzung am 2. und 3. Dezember 1957 — Verleiher —										
Veredelte Erde	4067	330	Unda-Film, München	Deutschland	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	6. 11. 1957	15831
Änderung zur 33. Bewertungssitzung am 14. bis 16. Januar 1953 — neuer Verleiher —										
Penicillin	802	341	Dokumentar-Film Produktion GmbH., Berlin	Deutschland	Titania-Filmverleih, München	D	W	—	—	5446
Änderung zur 53. Bewertungssitzung am 6. bis 8. April 1954 — neuer Verleiher —										
Dominikus Zimmermann	1342	313	Heil-Film, München	Deutschland	Nord-West-deutscher Film-Verleih und Vertrieb, Düsseldorf	K	W	—	—	7677
Änderung zur 55. Bewertungssitzung am 9. bis 11. Juni 1954 — neuer Verleiher —										
Romantiker am Königsthron	1428	291	Heil-Film, München	Deutschland	Nord-West-deutscher Film-Verleih und Vertrieb, Düsseldorf	K	W	—	—	7992
Änderung zur 77. Bewertungssitzung am 11. bis 13. Juli 1955 — neuer Verleiher —										
Formender Wille	2103	298	Burg-Film Michael Jary GmbH., Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg/ Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn Hamburg	K	W	—	—	10209
Änderung — neuer Titel — und Ergänzung — Verleiher — zur 96. Bewertungssitzung am 23. bis 25. 4. 1956										
Im Zauber der Kordillern — Im Reiche der Inkas und Indios — Farbfilm —	2754	2115	Martin Schließler, Baden-Baden	Deutschland	Ring-Film-Verleih, München/ Rheinischer Filmverleih Toni Mieser, Düsseldorf/ Hamburg-Film GmbH., Hamburg/ Rebus-Filmverleih, Berlin	aD	W	—	—	11964

## Erläuterungen:

\* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

\*\* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 19. 12. 1957

Filmbewertungsstelle Wiesbaden  
St.Anz. 5/1958 S. 144

127

**Anordnung****über den Pauschbetrag für Schulfilm-Aufwendungen**

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) ordne ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern an:

**§ 1**

Der Pauschbetrag, den die Schulträger der öffentlichen Schulen nach § 5 Abs. 4 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) für die Aufwendungen zur Beschaffung von Unterrichtsfilmern, Bildmaterial (Stehbildern) und Vorführgeräten zur Durchführung des Schulfilmunterrichts einschließlich des Beitrags des Landes zur Produktion von Schulfilmen zu leisten haben, wird für das Rechnungsjahr 1958 für die Schüler der Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, höheren Schulen, Berufsfach- und Fachschulen auf neunzig Deutsche Pfennige je Schüler und für die Schüler der Berufsschulen auf achtzig Deutsche Pfennige je Schüler festgesetzt.

128

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**

An  
alle Kreditinstitute in Hessen

**Meldungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**

1. Nach § 102 des am 1. Januar 1958 in Kraft tretenden Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BGBl. I S. 1081) gelten die §§ 1 und 15 GWB nicht für Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit Tatbeständen, die der Genehmigung oder Überwachung nach dem Kreditwesengesetz unterliegen. Bei Verträgen und Beschlüssen im Sinne des § 1 GWB gilt dies jedoch nur, wenn sie der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind. Unter § 1 GWB fallen Verträge, die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen, zu einem gemeinsamen Zweck schließen, und Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmen, soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen.
2. Vor Inkrafttreten des Gesetzes gültig zustandgekommene Verträge und Beschlüsse der in § 102 Abs. 1 Satz 2 GWB bezeichneten Art werden am 30. 6. 1958 unwirksam, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind (§ 106 Abs. 2 Ziff. 4 GWB).
3. Ziff. 1 und 2 gelten auch für öffentlich-rechtliche Bausparkassen oder deren Vereinigungen (§ 102 Abs. 3 GWB).
4. Nicht zu melden ist die gemeinsame Übernahme von Einzelrisiken im Konsortialgeschäft der Kreditinstitute (§ 102 Abs. 1 Satz 4 GWB).
5. Die Zuständigkeit der Bankaufsichtsbehörde richtet sich nach dem Sitz des Kreditinstituts oder der öffentlich-rechtlichen Bausparkasse, bei Vereinigungen nach dem Sitz der Mitglieder. Für den Fall, daß nur einzelne Niederlassungen eines Instituts beteiligt sind, ist die Meldung an die für diese Niederlassungen zuständige Bankaufsichtsbehörde zu erstatten.
6. Bei Zuständigkeit mehrerer Bankaufsichtsbehörden ist die Meldung an jede Bankaufsichtsbehörde zu erstatten; dabei ist anzugehen, an welche Bankaufsichtsbehörde die Meldung erfolgt ist.
7. Auf Grund des § 102 Abs. 1 Satz 3 GWB wird gebeten, in jeder Meldung nach § 102 Abs. 1 Satz 2 und § 106 Abs. 2 Nr. 4 GWB folgendes anzugeben:
  - a) Wortlaut des Vertrages oder des Beschlusses im Sinne der Ziff. 1, mit Datum, Geltungsdauer und Unterschriften;
  - b) Namen und Anschriften (Sitz) aller beteiligten Personen, Unternehmen und Vereinigungen;
  - c) Name und Anschrift des bestellten Vertreters (§ 36 GWB) oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter des Kartells;

**§ 2**

Stichtag für die Errechnung der Schülerzahl ist:

1. bei den Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und höheren Schulen der 15. Mai 1956,
2. bei den berufsbildenden Schulen der 15. November 1956

**§ 3**

Die Schulträger haben die aufzubringenden Beträge in gleichen Teilbeträgen zum 15. Mai und zum 15. November an die Staatliche Landesbildstelle Hessen in Frankfurt/Main (Post-scheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1540 bzw. Bankkonto Nr. 6850 bei der Nass. Sparkasse Frankfurt/M.) zu zahlen. Die Landkreise ziehen die von den kreisangehörigen Gemeinden, Schulverbänden und Schulzweckverbänden zu zahlenden Beträge ein und führen sie fristgerecht an die Staatliche Landesbildstelle ab.

**§ 4**

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Wiesbaden, 4. 1. 1958

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volkshbildung**  
V/3 — 771/9 — 58

St.Anz. 5/1958 S. 147

8. Änderungen und Ergänzungen der Verträge oder Beschlüsse sind in gleicher Weise zu melden.
9. Die Beendigung oder Aufhebung der Verträge oder Beschlüsse soll der Bankaufsichtsbehörde gemeldet werden.
10. Die Meldung ist der Bankaufsichtsbehörde mit allen Anlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
11. Die Meldung soll von allen beteiligten Unternehmen oder einem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten erstattet werden. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis in schriftlicher Form nachzuweisen, wenn sie nicht bereits in dem Vertrag oder Beschluß enthalten ist.

Wiesbaden, 27. 12. 1957

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
WfH — 1031a — A 1 —

St.Anz. 5/1958 S. 147

129

**Zinszuschüsse für Rationalisierungskredite in strukturbestimmenden Gewerbebezügen des hessischen Zonenrandgebietes**

vom 7. Januar 1958 — W I f — 744.2 — A 1

**I. Allgemeines**

Aus den Bundesmitteln des Rechnungsjahres 1957 für regionale Hilfsmaßnahmen können Betrieben der gewerblichen Wirtschaft im hessischen Zonenrandgebiet Zinszuschüsse gewährt werden. Die Zinsverbilligung soll die Betriebe in die Lage versetzen, notwendige Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen, die aus Mangel an zinsgünstigen Krediten unterblieben sind.

**II. Zonenrandgebiet**

Zum hessischen Zonenrandgebiet gehören die folgenden kreisfreien Städte und Landkreise:

- |  |   |
|--|---|
| a) aus dem Regierungsbezirk Kassel:    | kreisfreie Städte<br>Kassel und Fulda   |
|  | Landkreise Hofgeismar,<br>Kassel,<br>Melsungen,<br>Witzenhausen,<br>Eschwege<br>Rotenburg<br>Hersfeld<br>Fulda<br>Hünfeld |
| b) aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden: | Landkreis Schlüchtern   |
| c) aus dem Regierungsbezirk Darmstadt: | Landkreis Lauterbach.   |

### III. Begünstigte Betriebe

1. Die Zinsverbilligung ist für Betriebe vorgesehen, die durch die Abtrennung der sowjetischen Besatzungszone wesentliche wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen mußten. Mit Vorrang soll die Zinsverbilligung den strukturbestimmenden Gewerbezeigen gewährt werden. Als strukturbestimmend sind solche Gewerbezeige anzusehen, die die Existenzgrundlage für einen wesentlichen Teil der Bevölkerung eines größeren Gebietes bilden.
2. In Ausnahmefällen können auch Betriebe in die Zinsverbilligungsaktion einbezogen werden, die keinem strukturbestimmenden Gewerbezeig angehören. Voraussetzung hierfür ist, daß der Betrieb eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung für eine oder mehrere Gemeinden hat, durch die Zonengrenzziehung wesentlich benachteiligt ist und den überwiegenden Teil seiner Erzeugnisse außerhalb des lokalen Marktes absetzt. In erster Linie sollen hierbei Gewerbebetriebe berücksichtigt werden, die unmittelbar an der Zonengrenze liegen.

### IV. Zinsverbilligte Kredite

1. Die Kredite müssen für Rationalisierungsmaßnahmen verwendet werden. Es können nur solche Kredite verbilligt werden, die von den Kreditinstituten aus eigenen Mitteln und grundsätzlich unter eigenem Risiko bereitgestellt werden. Kredite, die aus Mitteln der öffentlichen Haushalte oder aus zentralgesteuerten öffentlichen Kreditaktionen stammen, werden nicht zinsverbilligt.
2. Aus Mitteln des Regionalen Förderungsprogrammes 1957 können grundsätzlich nur solche Kredite verbilligt werden, die in der Zeit vom 1. 1. 1957 bis zum 31. 12. 1958 gewährt werden und für Maßnahmen Verwendung finden, die nach dem 1. 1. 1957 begonnen wurden. Ab 1. 7. 1958 gelten für die Kreditaufnahme und für die Verwendung die Termine 1. Januar 1958 bis 31. 12. 1958.

### V. Rationalisierungsmaßnahmen

1. Unter Rationalisierung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die zur einer Verbesserung des Verhältnisses von Kosten und Leistung in den Betrieben führen, z. B. auf den Gebieten
  - a) der Betriebsorganisation einschl. der Gestaltung der Fertigungsverfahren und des Vertriebs,
  - b) der Gestaltung des Rechnungswesens, insbesondere zur Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung von Betriebsvergleichen,
  - c) der technischen Rationalisierung,
  - d) der Typisierung und Normung,
  - e) des Einsatzes, insbesondere der sparsamen Verwendung von Rohstoffen, Fertigungsmaterial, Energie und Betriebsmitteln,
  - f) der innerbetrieblichen Zusammenarbeit.
2. Rationalisierungsmaßnahmen sind nicht:
  - a) Ausweitung des Produktionsprogramms (z. B. durch Aufnahme neuer Erzeugnisse oder Vermehrung der Typen), soweit sich diese nicht im Zuge der Rationalisierungsmaßnahmen zwangsläufig ergibt;
  - b) Ablösung von Krediten, selbst dann, wenn diese Kredite bereits durchgeführten Rationalisierungsvorhaben gedient haben;
  - c) finanzielle Sanierung gefährdeter Unternehmen
  - d) Aufstockung der Betriebsmittel eines Betriebes.
3. Es ist erwünscht, daß sich die Betriebe bei der Planung der Rationalisierungsmaßnahmen durch betriebsfremde Sachverständige, die vom Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft — Bezirksgruppe Hessen —, Frankfurt/M., Feldbergstraße 38, benannt werden können, beraten lassen.

### VI. Zinsverbilligung

1. Die Zinsverbilligung beträgt jährlich 3% der Kreditsumme.
2. Die Zinsverbilligung darf nur dann gewährt werden, wenn der vom Letztkreditnehmer zu zahlende Zinssatz — ohne Berücksichtigung der beantragten Zinsverbilligung — nicht mehr als 4 % höher liegt als der vom Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank festgesetzte Diskontsatz.

3. Die Zinsverbilligung wird ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches für drei Jahre bewilligt.
4. Eine Zinsverbilligung kann nicht gewährt werden, wenn dies auf Grund der Finanz- und Rentabilitätsverhältnisse des Kreditnehmers offenbar unbillig wäre.

### VII. Antragsverfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zinszuschusses sind bei der Hausbank einzureichen. Die Hausbank leitet den Antrag mit einer Bereitschaftserklärung an den Regierungspräsidenten in Kassel weiter. Die Antragsformulare sind beim Regierungspräsidenten in Kassel anzufordern.
2. Der Antrag wird in einem Ausschuß beim Regierungspräsidenten überprüft und vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft entschieden.
3. Die Bewilligungsbescheide werden vom Regierungspräsidenten in Kassel erteilt. Der Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der Antragsteller mit seinem Inhalt und den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen gem. § 64 a RHO einverstanden erklärt hat.
4. Der Zinszuschuß wird halbjährlich nachträglich zum 30. 6. bzw. 31. 12. für das ablaufende Kalenderhalbjahr an die Hausbank ausbezahlt. Der Zinszuschuß ist von der Hausbank ausbezahlt. Der Zinszuschuß ist von der Hausbank zum 15. 5. bzw. 15. 11. beim Regierungspräsidenten in Kassel anzufordern.

### VIII. Prüfungsrecht und Folgen von Verstößen

1. Die Hausbank ist verpflichtet zu überwachen, daß der zinsverbilligte Kredit entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Verwendungszweck verwendet wird. Sie hat dem Regierungspräsidenten in Kassel die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung zu bestätigen. Zu diesem Zweck hat die Hausbank einen Verwendungsnachweis zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen, in dem die einzelnen Kreditnehmer, der ihnen gewährte Kreditbetrag, der Zinssatz und der Zinszuschuß aufgeführt sind und zu bestätigen, daß der zu bewilligende Kredit für den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Zweck verwendet wurde.
2. Für den zinsverbilligten Kredit, der nicht seinem Zweck entsprechend verwendet oder der nachträglich ohne Genehmigung des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr einer anderen Verwendung zugeführt worden ist, sind die Zinszuschüsse in voller Höhe zurückzahlen und vom Tage des Eingangs bei der anfordernden Stelle mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
3. Der Regierungspräsident in Kassel, der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Eine Überprüfung bei der Hausbank erstreckt sich nur auf die den zinsverbilligten Kredit betreffenden Unterlagen. Die Hausbank und der Kreditnehmer sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wiesbaden, 7. 1. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr  
— W i f — 744.2 — A 1

St.Anz. 5/1958 S. 147

130

### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Dezember 1957 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 1100/69 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1957 zur Neufassung des § 9 des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der chemischen Industrie vom 2. 2. 1953.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden und Industriege-



- werkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
2. **Nr. 1303/39** — Tarifvertrag vom 18. 12. 1957 über die Vergütungen für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie. Tarifvertragsparteien:  
Hauptverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie — Sozialpolitischer Hauptausschuß — Frankfurt am Main und Industriegewerkschaft Druck und Papier — Zentralvorstand — Stuttgart.
  3. **Nr. 1901/43** — Lohntarifvertrag vom 18. 11. 1957 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Hafenschiffahrt Frankfurt a. M. und der Frankfurter Mühlenwerke, Frankfurt a. M.
  4. **Nr. 1901/44** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 11. 1957 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der vorgenannten Mühlen.
  5. **Nr. 1910/16** — Lohntarifvertrag vom 7. 11. 1957 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Nahrungsmittelindustrie im Lande Hessen.
  6. **Nr. 1910/17** — Gehaltstarifvertrag vom 7. 11. 1957 für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Nahrungsmittelindustrie in Hessen.  
Zu 3—6 Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen—Rheinland-Pfalz—Saar, Frankfurt/Main.
  7. **Nr. 2100/201** — Tarifvertrag vom 18. 2. 1957 über die Landeschlichtungsstelle Hessen für das Baugewerbe.
  8. **Nr. 2100/202** — Tarifvertrag vom 20. 2. 1957 zur Änderung der hessischen Ortsklasseneinteilung zum Landestarifvertrag für das Baugewerbe vom 12. 12. 1955.  
Zu 7) und 8) Tarifvertragsparteien:  
Verband der Bauindustrie Hessen e. V. sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden — Bezirk Hessen —
  9. **Nr. 2400/41** — Lohntarifvertrag vom 1. 11. 1957 für die in den Auslieferungslägern der Firma British American Tobacco Co., (C. E.) GmbH beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.  
Tarifvertragsparteien:  
British American Tobacco Co. (C. E.) GmbH, Hamburg-Bahrenfeld und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
  10. **Nr. 2601/36** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 11. 1957 für die Angestellten der dpa.
  11. **Nr. 2601/37** — Tarifvertrag vom 2. 10. 1957 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 27. 2. 1956.  
Zu 10) und 11) Tarifvertragsparteien:  
dpa — Deutsche Presse-Agentur GmbH, Bonn und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand Hamburg sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
  12. **Nr. 2702c—1/103** — Tarifvertrag vom 8. 11. 1957 über die Neuregelung der Krankentage für die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
  13. **Nr. 2702c—6/65** — Tarifvertrag vom 20. 10. 1957 über die Neuregelung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe.
  14. **Nr. 2702c—6/66** — Tarifvertrag vom 11. 11. 1957 über die Arbeitszeitkürzung für das Krankenpflegepersonal in den Heilstätten, Sanatorien, Krankenhäusern und Heimen der Landesversicherungsanstalten.  
Zu 13) und 14) Tarifvertragsparteien:  
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —
  15. **Nr. 2702c—7/80** — Tarifvertrag vom 11. 9. 1957 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen.
  16. **Nr. 2702c—7/81** — Tarifvertrag vom 11. 9. 1957 über die Lehrlingsvergütungen.  
Zu 15) und 16) betr. Arbeitnehmer der Barmer Ersatzkasse
  - Zu 15 und 16) Tarifvertragsparteien:  
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal-Barmen, Untere Lichtenplatzer Straße 100 und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart.
  17. **2702c—15/109** — Tarifvertrag vom 3. 10. 1957 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen.
  18. **Nr. 2702c—15/110** — Tarifvertrag vom 3. 10. 1957 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen.  
Zu 17) u. 18) betr. Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener Ersatzkasse.  
Zu 17) und 18) Tarifvertragsparteien:  
Hamburg-Münchener Ersatzkasse — Hauptverwaltung — Hamburg 6, Schäferkampsallee 18 und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart.
  19. **Nr. 2702c—9/49** — Tarifvertrag vom 9. 3. 1957 über die Neuregelung der Vergütungen.
  20. **Nr. 2702c—9/50** — Tarifvertrag vom 9. 3. 1957 über die Gewährung einer Sonderzahlung (Weihnachts- und Urlaubsgeld).  
Zu 19) u. 20) betr. Angestellte der Berufskrankenkasse der Techniker (Ersatzkasse), Hamburg-Wandsbek, Wandsbeker Marktstraße 103/105.
  21. **Nr. 2702c—11/71** — Tarifvertrag vom 1. 5. 1957 zur Ergänzung des Tarifvertrages vom 3. 1. 1956 über die Regelung der Arbeitszeit für die Arbeitnehmer der Braunschweiger Kasse, Ersatzkrankenkasse für das Bekleidungs-gewerbe, Hamburg 13, Mittelweg 144.
  22. **Nr. 2702c—13/96** — Tarifvertrag vom 2. 9. 1957 über die Arbeitszeitkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse) Hamburg 36, Holstenwall 3/5.
  23. **Nr. 2702c—14/29** — Tarifvertrag vom 1. 8. 1957 über die Arbeitszeitkürzung.
  24. **Nr. 2702c—14/30** — Tarifvertrag vom 15. 10. 1957 über die Eingruppierung der Angestellten in die jeweilige Vergütungsgruppe der T.O.A.  
Zu 23) u. 24) betr. Arbeitnehmer der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg 1, Danziger Straße 35a.  
Zu 19—24 Tarifvertragsparteien:  
Vorstehend genannte Ersatzkassen und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38.
  25. **Nr. 2702c—23/15** — Tarifvertrag vom 1. 9. 1957.
  26. **Nr. 2702c—23/16** — Tarifvertrag vom 3. 9. 1957.
  27. **Nr. 2702c—23/17** — Tarifvertrag vom 4. 9. 1957.  
Zu 25—27 abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —
  28. **Nr. 2702c—23/18** — Tarifvertrag vom 1. 9. 1957.
  29. **Nr. 2702c—23/19** — Tarifvertrag vom 3. 9. 1957.
  30. **Nr. 2702c—23/20** — Tarifvertrag vom 4. 9. 1957.  
Zu 28—30 abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband.  
Zu 25—30 betr. zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V.  
Zu 25—30 Tarifvertragsparteien:  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 167 und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
  31. **Nr. 2807b/38** — Bundesmanteltarifvertrag vom 25. 11. 1957 für die Kraftfahrer und Beifahrer des Güter- und Möbelfernverkehrs — BMT Fernverkehr — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft Güterfernverkehr im Bundesgebiet e. V., Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport e. V., Frankfurt am Main sowie Sozialpolitische Arbeitsgruppe des Speditionsgewerbes, Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
  32. **Nr. 2808/10** — Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Lufthansa A.G. vom 28. 10. 1957.  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Verband der weiblichen Angestellten — Hauptverwaltung —
  33. **Nr. 2900/32** — Tarifvertrag vom 14. 10. 1957 zur Änderung des Artikels 10 Ziffer 5 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speise-

- wagen-Gesellschaft und der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft.  
 Tarifvertragsparteien:  
 DSG — Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main sowie Internationale Schlafwagen-Gesellschaft, Frankfurt/Main und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
34. Nr. 2900/33 — Manteltarifvertrag vom 31. 10. 1957.
35. Nr. 2900/34 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 31. 10. 1957 nebst Protokollnotizen vom gleichen Tage.  
 Zu 34) u. 35) betr. Arbeitnehmer in Werksküchen, Kasinos (Kantinen) und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben.  
 Zu 34) u. 35) Tarifvertragsparteien:  
 — Bundesfachverband — Werksküchen, Kasinos (Kantinen) und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe, Frankfurt am Main und Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hamburg.
36. Nr. 3001/387 — Tarifvertrag vom 21. 11. 1957 über die Neuregelung der Überstundenvergütungssätze für die Angestellten in den kommunalen Verwaltungen und Betrieben.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg und Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten e. V. (Komba) im Deutschen Beamtenbund.
37. Nr. 3001/388 — Tarifvertrag vom 16. 12. 1957 über eine Neufassung der Sondervereinbarung gemäß § 2 a BMTG (Anlage 1).  
 Tarifvertragsparteien:  
 Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands.
38. Nr. 3001a/215 — Tarifvertrag vom 25. 11. 1957 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtsgeldern vom 23. 2. 1956 an die Tarifangestellten des Bundes.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Der Bundesminister der Finanzen und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
39. Nr. 3003/16 — Gehaltstarifvertrag vom 8. 10. 1957 für die bei der Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß, und deren Gliederungen beschäftigten Gehaltsempfänger.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Arbeiterwohlfahrt — Hauptausschuß, — Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand, Hamburg.
40. Nr. 3004/69 — Bundestarifvertrag vom 22. 3. 1957 für die in den Filmtheatern beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmern nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Zentralverband der Deutschen Filmtheater e. V., Wiesbaden, und Deutsche Union der Filmschaffenden in der Gewerkschaft Kunst des DGB, München.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit
41. Nr. H — 1211/2 — Bindende Festsetzung vom 13. 11. 1957 zur Änderung und Ergänzung von Entgelten für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) vom 23. 11. 1956, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 239 vom 12. 12. 1957.
42. Nr. H — 1211/3 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Fahrradnetzen vom 13. 12. 1957, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 239 vom 12. 12. 1957. Zu 41) u. 42) beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Netzen aller Art.  
 Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.  
 Wiesbaden, 6. 1. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit,  
 Wirtschaft und Verkehr  
 A I b 3 — 2607 —

St.Anz. 5/1958 S. 148

131

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

#### Flurbereinigung Wetzlos, Krs. Hünfeld

##### Ergänzungsbeschluss

Auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) v. 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Flurbereinigungsbeschluss des Landeskulturamts vom 18. April 1957 wie folgt ergänzt:

- Zum Flurbereinigungsverfahren von Wetzlos werden folgende Grundstücke nachträglich zugezogen:
  - Gemarkung Wehrda: Flur 18, Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 5/1, 5/2, 6 und 9/1,
  - Gemarkung Mengshausen: Flur 11, Flurstücke 3/4 und 3/7.

Das Flurbereinigungsgebiet, das ursprünglich rd. 141 ha umfaßte, erweitert sich auf rd. 163 ha.

- Die Zuziehung der Grundstücke aus der Gemarkung Mengshausen sowie Gemarkung Wehrda Flur 18 Nr. 1/1, 1/2, 1/3 und 9/1 erfolgt beitragsfrei, da sie aus rein vermessungstechnischen Gründen geschieht. Beitragspflichtig werden die Grundstücke Gem. Wehrda Flur 18 Nr. 5/1, 5/2 und 6 zugezogen, für die die Voraussetzungen zur Beitragsbefreiung nicht vorliegen.
- Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft sowie in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Ergänzungsbeschluss nicht ein, da die Mehrzahl der Eigentümer der zugezogenen Grundstücke bereits am Verfahren Wetzlos beteiligt ist.
- Die Beteiligten werden nach § 14 (1) des Flurbereinigungsgesetzes aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstr. 14, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungs-

reinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG. gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG.).

- Nach § 34 bzw. § 85, 5 Flurbereinigungsgesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
  - Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden,
  - wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Wei-

sungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger und in den Gemeinden Schletzenrod, Wehrda und Wetzlos öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Übersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisertamt in Wetzlos und Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

## Gründe

Die Zuziehung ist zur Regulierung der Gemarkungsgrenze und zur wirtschaftlichen Gestaltung der beiderseits derselben liegenden Grundstücke sowie aus vermessungstechnischen Gründen erforderlich. Die hiervon betroffenen Eigentümer sind mit der Zuziehung einverstanden.

Wiesbaden, 4. 1. 1958

**Landeskulturamt**  
KF. 100 G. Nr. 39273  
St.Anz. 5/1958 S. 150

132

## Personalnachrichten

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### a) Ministerium

ernannt

zum Oberregierungsrat:

Regierungsrat (BaL) Harold Vetter (1. 1. 1958)

zum Regierungsassessor:

Assessor Heinz Erhard (16. 12. 1957)

zu Amtsräten:

die Regierungsamtmänner (BaL) Philipp Lösch (1. 1. 1958); Anton Mahlmann (1. 1. 1958); Erich Wernicke (1. 1. 1958)

zu Regierungsoberinspektoren (BaL):

Regierungsoberinspektor z. Wv. Harry Nonn (3. 9. 1957); Angestellter Arno Wend (1. 1. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat Dr. Rolf Wippich (7. 12. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Heinrich Rolly (1. 1. 1958)

Wiesbaden, 15. 1. 1958

### Der Hessische Minister des Innern

I b 2 — 8 b — P 370

St.Anz. 5/1958 S. 151

#### b) Regierungspräsident in Darmstadt

in den Ruhestand versetzt:

Polizeiberrat (BaL) Robert Reinke, EdL Darmstadt (1. 10. 1957)

#### d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeirat:

Polizeihauptkommissar (BaL) Bodo Kunke (5. 10. 1957)

zum Polizeihauptkommissar:

Polizeioberkommissar (BaL) Philipp Arras (1. 10. 1957)

zum Polizeikommissar (BaL):

Polizeimeister der Stadt Fulda (BaL) Emil Becker, PK Limburg (25. 11. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaK) Wilhelm Schaeer, PK Dillenburg (25. 10. 1957)

#### e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeiobermeister:

Polizeimeister (BaL) Heinrich Siemon (2. 11. 1957)

zum Polizeihauptwachtmeister:

die Polizeioberwachtmeister (BaK) Klaus Haas (6. 11. 1957); Peter Schmidt (7. 11. 1957); Rolf Schmidt (7. 11. 1957); Werner Zindel (7. 11. 1957); Fritz Olbrich (14. 11. 1957); Karl Mombächer (19. 11. 1957)

zum Polizeioberwachtmeister:

die Polizeiwachtmeister (BaK) Siegfried Bockermann (2. 10. 1957); Christian Brandau (2. 10. 1957); Robert Müller (9. 10. 1957); Waldemar van Rhee (9. 10. 1957); Ernst Traxler (9. 10. 1957); Siegfried Berg (24. 10. 1957); Karl-Heinz Moser (2. 11. 1957); Dieter Hahm (11. 11. 1957); Peter Kannieß (11. 11. 1957); Wolfgang Strauß (11. 11. 1957); Bruno Uhlmann (11. 11. 1957); Gernot Kraus (15. 11. 1957)

entlassen

die Polizeiwachtmeister (BaK) Wolfgang Czarnowski (1. 10. 1957); Otto Höhl (1. 10. 1957); Horst Kern (1. 10. 1957); Norbert Schneider (1. 10. 1957); Rolf Dörfler (16. 10. 1957);

Wolfgang Dormann (16. 10. 1957); Helmut Faßhauer (16. 10. 1957); Ernst Kornmann (16. 10. 1957); Siegfried Müller (16. 10. 1957); Heinz Schröder (16. 10. 1957); Klaus Christ (1. 11. 1957); Kurt Fröhlich (1. 11. 1957); Ernst August Haßkerl (1. 11. 1957); Josef Henrich (1. 11. 1957); Manfred Hoge (1. 11. 1957); Hermann Kühlbörn (1. 11. 1957); Manfred Latussek (1. 11. 1957); Wilfried Reutzel (1. 11. 1957); Horst Schill (1. 11. 1957); Heinrich Schmiedeskamp (1. 11. 1957)

#### Polizeischule

ernannt

zum Polizeioberkommissar:

Polizeikommissar (BaL) Werner Zang (15. 11. 1957)

zum Polizeiobermeister:

Polizeimeister (BaL) Ernst Grübel (4. 11. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Polizeirat (BaL) Rudolf Meinshausen (1. 10. 1957)

entlassen:

Polizeioberkommissar (BaL) Karl Weber (1. 10. 1957)

#### Landeskriminalamt

ernannt

zum Regierungsmedizinalrat (BaK):

Dr. Dr. Gerhard Hermann Vogel (16. 11. 1957)

zum Kriminaloberkommissar:

Kriminalkommissar (BaL) Willy Wiese (29. 11. 1957)

zum Kriminalobersekretär:

die Kriminalsekretäre (BaL) Jakob Ebert (8. 11. 1957); Robert Gabel (8. 11. 1957); Günter Half (8. 11. 1957); Karl Künstler (8. 11. 1957); Heinrich Rahn (8. 11. 1957); Heinrich Sauerwein (8. 11. 1957); Paul Schmelefski (8. 11. 1957); Richard Zimmermann (8. 11. 1957); Lothar Zukowski (8. 11. 1957); Karl Maulhardt (11. 11. 1957)

zum Kriminalobersekretär (BaL):

Kriminalobersekretär der Stadt Hanau/Main (BaL) Günther Rahn (7. 11. 1957)

zum Kriminalsekretär (BaK):

Bezirksoberwachtmeister der Gend. Karl-Heinz Keller (4. 11. 1957)

#### Wasserschutzpolizeiamt

ernannt

zum Polizeiobermeister:

Polizeimeister (BaL) Martin Hock (12. 10. 1957)

zum Polizeimeister:

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Artur Bayer (12. 10. 1957)

zum Polizeihauptwachtmeister (BaK):

Richard Schönbrunn (28. 10. 1957)

#### Polizeileitfunkstelle

ernannt

zum Polizeihauptwachtmeister:

Polizeioberwachtmeister (BaK) Walter Grün (14. 11. 1957)

#### Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei

ernannt

zum Regierungsoberinspektor:

Regierungsinspektor (BaL) Willy Steller (1. 11. 1957)

entlassen:

Regierungsinspektor (BaL) Hans Schumann (29. 9. 1957)

Wiesbaden, 6. 1. 1958

### Der Hessische Minister des Innern

III c 4 — 7 I

St.Anz. 5/1958 S. 151

**d) Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt

zu Polizeimeistern:

der ehemalige Leutnant der Reserve der Schutzpolizei Alfred Törmer (BaK) Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden (2. 1. 1958); der Meister der Schutzpolizei z. Wv. Fritz Schadler (BaK) Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden (2. 11. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeihauptwachtmeister Josef Liesering, Polizeikommissariat Weilburg (13. 12. 1957)

befördert

zu Polizeimeistern:

Polizeihauptwachtmeister Albert Eckhardt (BaL) Polizeikommissariat Gelnhausen (6. 12. 1957); Polizeihauptwachtmeister Georg Nelke (BaL) Polizeikommissariat Bad Homburg (17. 12. 1957); Polizeihauptwachtmeister Hans Junker (BaL) Polizeikommissariat Rüdesheim (4. 12. 1957); Polizeihauptwachtmeister Wolf-Dietrich Lüttke (BaL) Polizeikommissariat Usingen (4. 12. 1957); Polizeihauptwachtmeister Peter Fischer (BaL) Polizeikommissariat Wetzlar (5. 12. 1957); Polizeihauptwachtmeister Georg Pfeifer (BaL) Polizeikommissariat Rüdesheim (6. 12. 1957); Polizeihauptwachtmeister Heinrich Rösner (BaL) Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden (18. 12. 1957); Polizeihauptwachtmeister Erich Betz (BaL) Polizeikommissariat Weilburg (23. 12. 1957); Polizeihauptwachtmeister Karl-Heinz Pelzer (BaL) Polizeikommissariat Gelnhausen (23. 12. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Polizeimeister Oskar Weitschies, Polizeikommissariat Bad Schwalbach (1. 1. 1958)

Wiesbaden, 6. 1. 1958

**Der Regierungspräsident**  
Dezernat I 3 Pol.

*St. Anz. 5/1958 S. 152*

**D. im Bereich des Hess. Ministers der Finanzen****b) Oberfinanzdirektion**

ernannt und berufen

zum Regierungsrat (BaL):

Vertragsangestellter Regierungsrat z. Wv. Dr. Alfred Flamme (1. 9. 1957)

ernannt

zum Steueramtman:

Obersteuerinspektor (BaL) Herbert Kursawe (1. 9. 1957)

zum Obersteuerinspektor:

Steuerinspektor (BaL) Heinrich Berkefeld (1. 1. 1958)

zum Regierungsoberbauinspektor:

Regierungsbauinspektor (BaL) Karl Gonzorek (1. 1. 1958)

**Steuerverwaltung**

ernannt

zum Oberregierungsrat:

die Regierungsräte (BaL) Hans-Werner Schneider, FA Ffm-Hamburger Allee (1. 9. 1957); Dr. Ignaz Hampel, FA Bensheim (1. 10. 1957); Dr. Wolfgang Dittmar, FA Groß-Gerau (1. 11. 1957); Hans-Jürgen Zügge, FA Marburg (1. 1. 1958); Rudolf Knauerhase, FA Ffm-Stiftstraße (1. 1. 1958)

zum Regierungsrat (BaK):

die Regierungsassessoren (BaW) Dr. Lothar Müller-Laessig, FA Ffm-Hamburger Allee (1. 10. 1957); Gerd-Wilhelm Lotz, FA Ffm-Stiftstraße (1. 10. 1957); Hubert Grünwald, FA Offenbach-Stadt (1. 11. 1957); Dr. Wolfgang Partheil, FA Marburg (1. 11. 1957); Gerhard Hanke, FA Ffm-Börse (1. 11. 1957); Erwin Hahn, FA Gelnhausen (1. 11. 1957)

zum Regierungsassessor (BaW):

Assessor im Finanzdienst Dr. Herbert Keil, FA Kassel, Goethestraße (1. 12. 1957)

zum Steuerrat (BaL):

die Steueramtänner Harald v. Manteuffel, FA Lauterbach (1. 9. 1957); Johann Klein, FA Dillenburg (1. 12. 1957)

zum Steueramtman (BaL):

die Obersteuerinspektoren Karl Arend, FA Gießen (1. 9. 1957); Kurt Becker, FA Friedberg (1. 9. 1957); Wilhelm Bohn, FA Kassel, Spohrstraße (1. 9. 1957); Heinrich Breidenbach, FA Ffm-Höchst (1. 9. 1957); Ernst Heidenreich, FA Gießen (1. 9. 1957); Heinrich Knaut, FA Ffm, Stiftstraße (1. 9. 1957); Horst Leise, FA Ffm, Stiftstraße (1. 9. 1957); Peter Mangold,

FA Alsfeld (1. 9. 1957); Kurt Klein, FA Gelnhausen (1. 9. 1957); Wilhelm Häuser, Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 10. 1957); Julius Kutschera, FA Marburg (1. 10. 1957); Theobald Schöne, FA Marburg (1. 10. 1957); Hans Schilling, FA Ffm, Börse (1. 11. 1957)

zum Obersteuerinspektor (BaL):

die Steuerinspektoren Georg Beitz, FA Offenbach-Stadt (1. 10. 1957); Adolf Grebe, FA Offenbach-Stadt (1. 10. 1957); Felix Lenhardt, FA Marburg (1. 10. 1957); Friedrich Lutz, FA Wetzlar (1. 10. 1957); August Moschall, FA Ffm, Taunustor (1. 10. 1957); Kurt Pest, FA Ffm, Stiftstraße (1. 10. 1957); Herbert Reissenweber, FA Kassel, Goethestraße (1. 10. 1957); Reinhold Rothauge, FA Kassel, Goethestraße (1. 10. 1957); Friedrich Römer, FA Dillenburg (1. 10. 1957); Hans Treffert, FA Offenbach-Stadt (1. 10. 1957); Franz Waller, FA Dillenburg (1. 10. 1957); Werner Courtois, FA Bad Homburg (1. 10. 1957); Wilhelm Belloff, FA Kassel, Spohrstraße (1. 11. 1957); Heinrich Freitag, FA Wetzlar (1. 11. 1957); Otto Gaigalat, FA Ffm, Hamburger Allee (1. 11. 1957)

zum Steuerinspektor (BaL):

die ap Steuerinspektoren (BaW) Erhard Nodin, FA Marburg (1. 12. 1957); Heinrich Raab, FA Ffm, Taunustor (1. 12. 1957)

zum Steuerinspektor (BaK):

die ap Steuerinspektoren (BaW) Günther Altmann, FA Bensheim (1. 12. 1957); Emil Bonifer, FA Dieburg (1. 12. 1957); Heini Bernhardt, FA Homberg (1. 12. 1957); Hans-Joachim Borgwardt, FA Ffm, Börse (1. 12. 1957); Horst Brand, FA Ffm-Höchst (1. 12. 1957); Hans Biebricher, FA Ffm, Börse (1. 12. 1957); Werner Bögershausen, FA Ffm, Börse (1. 12. 1957); Karl Christen, FA Groß-Gerau (1. 12. 1957); Günter Funke, FA Bad Hersfeld (1. 12. 1957); Arno Föllner, FA Ffm, Taunustor (1. 12. 1957); Helmut Frankenburg, FA Ffm-Höchst (1. 12. 1957); Gustav Geldbach, FA Frankenberg (1. 12. 1957); Walter Gaul, FA Marburg (1. 12. 1957); Paul Geyer, FA Ffm, Börse (1. 12. 1957); Willi Hahn, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 12. 1957); Heinz Knopp, FA Ffm-Höchst (1. 12. 1957); Friedrich Kühlmeyer, FA Ffm, Taunustor (1. 12. 1957); Karl Lohr, FA Darmstadt (1. 12. 1957); Heinrich Müller, FA Homberg (1. 12. 1957); Hans Neff, FA Michelstadt (1. 12. 1957); Karl Ochs, FA Biedenkopf (1. 12. 1957); Kurt Olbrich, FA Gelnhausen (1. 12. 1957); Alfred Röder, FA Nidda (1. 12. 1957); Karl-Heinz Reop, FA Ffm, Taunustor (1. 12. 1957); Hans Reining, FA Dillenburg (1. 12. 1957); Theodor Schreiber, FA Offenbach-Stadt (1. 12. 1957); Willi Schubach, FA Ffm, Hamburger Allee (1. 12. 1957); Eberhard Teusen, FA Limburg (1. 12. 1957); Hans-Günther Urban, FA Bad Schwalbach (1. 12. 1957); Hans-Dieter Windisch, FA Kassel, Goethestraße (1. 12. 1957); Kurt Wörner, FA Bad Schwalbach (1. 12. 1957)

ernannt und berufen

zum Steuerinspektor (BaL):

Vertragsangestellter Steuerinspektor z. Wv. Josef Mäutner, FA Groß-Gerau (1. 9. 1957); Stanislaus Kastner, FA Ffm, Taunustor (1. 10. 1957)

zum Steuerinspektor (BaK):

Vertragsangestellter Steuerinspektor z. Wv. Georg Boltz, FA Rüdesheim (1. 10. 1957); Werner Heber, Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 10. 1957)

zum Obersteuersekretär (BaL):

die Steuersekretäre Johann Boggia, FA Bensheim (1. 10. 1957); Heinrich Spychalla, FA Eschwege (1. 10. 1957); Emil Schömber, FA Bad Homburg (1. 10. 1957); Jakob Steinmetz, FA Bensheim (1. 10. 1957)

zum Steuersekretär (BaL):

Steuerassistent Hermann Junker, FA Gießen (1. 10. 1957)

ernannt und berufen

zum Steuersekretär (BaL):

Vertragsangestellter Steuersekretär z. Wv. Bruno Stopfel, FA Fulda (1. 10. 1957); Karl Göttert, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 1. 1958); Karl Ganz, FA Alsfeld (1. 1. 1958); Valentin Schwöbel, FA Ffm, Taunustor (1. 1. 1958)

zum Steuerassistenten (BaL):

Steuerbetriebsassistent Johann-Heinrich Heß, FA Kassel, Goethestraße (1. 12. 1957)

ernannt und berufen

zum Steuerassistenten (BaL):

Vertragsangestellter Steuersekretär z. Wv. Peter Schmitt, FA Fürth (1. 1. 1958)

zum Steuerbetriebsassistenten (BaL):

Steuerwachmeister Walter Nimsch, FA Ffm, Taunustor (1. 11. 1957)

ernannt und berufen

zum Steuerwachmeister (BaK):

Verwaltungsarbeiter Valentin Schwerdel, FA Kassel, Goethestraße (1. 11. 1957)

#### Staatsbauverwaltung

ernannt

zum Regierungsoberbauinspektor (BaL):

Regierungsbaupinspektor Hugo Kuhl, StBA Friedberg (1. 1. 1958)

zum ap Reg-Bauinspektor (BaW):

Reg.-Bauinspektor-Anwärter Herbert Hantschel, StBA Fulda (15. 11. 1957)

ernannt und berufen

zum Reg-Bauinspektor-Anwärter (BaW):

Techn. Angestellter Siegfried Göbel, St. Hochsch. Bauamt Darmstadt (1. 1. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

#### Oberfinanzdirektion

Steuerinspektor Paul Wenzel (18. 11. 1957); Steuerwachmeister Karl Oberding (2. 1. 1958)

#### Steuerverwaltung

die Regierungsräte Fritz Baumüller, FA Groß-Gerau (20. 12. 1957); Klaus Bresse, FA Darmstadt (21. 12. 1957); Dr. Hermann Eckert, FA Gießen (27. 12. 1957); Dr. Wolfgang Kraft, FA Fulda (23. 12. 1957); Dr. Kurt Rost, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, (30. 12. 1957); Fritz Wiesner, FA Kassel, Goethestraße (27. 12. 1957)

die Steuerinspektoren Helmut Ahr, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (28. 11. 1957); Wilhelm Ackermann, FA Offenbach/Land (5. 12. 1957); Hans-Werner Beppler, FA Ffm, Stiftstraße (19. 11. 1957); Alfred Biener, FA Limburg (21. 11. 1957); Rudolf Dirscherl, FA Ffm, Stiftstraße (16. 11. 1957); Heinrich Düringer, FA Nidda (16. 12. 1957); Herbert Ebert, FA Eschwege (30. 11. 1957); Helmut Feustel, FA Ffm, Börse (16. 11. 1957); Josef Glotzbach, FA Limburg (18. 11. 1957); Dieter Guddat, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (18. 11. 1957); Helmut Gerland, FA Ffm, Börse (30. 11. 1957); Walter Gehbauer, FA Bensheim (9. 12. 1957); Hans Hesse, FA Ziegenhain (18. 11. 1957); Willi Hildebrandt, FA Ffm, Hamburger Allee (19. 11. 1957); Hugo Hübl, FA Gelnhausen (19. 11. 1957); Ernst Heßler, FA Weilburg (22. 11. 1957); Karl-Albin Heinemann, FA Alsfeld (30. 11. 1957); Friedrich Heuß, FA Friedberg (5. 12. 1957); Waldemar Jung, FA Alsfeld (30. 11. 1957); Josef Jahn, FA Ffm, Taunustor (5. 12. 1957); Günther Kleinsorge, FA Ffm, Taunustor (19. 11. 1957); Gerhard Kresse, FA Dillenburg (19. 11. 1957); Norbert Kraus, FA Darmstadt (5. 12. 1957); Erich Lingelbach, FA Eschwege (30. 11. 1957); Paul Lowin, FA Friedberg (5. 12. 1957); Wolfgang Müller, FA Ffm, Stiftstraße (19. 11. 1957); Franz Minich, FA Offenbach-Stadt (30. 11. 1957); Reinhold Müller, FA Gießen (4. 12. 1957); Rudolf Pacht, FA Gelnhausen (19. 11. 1957); Roman Placht, FA Eschwege (30. 11. 1957); Erwin Pantke, FA Offenbach-Land (5. 12. 1957); Rudolf Pellar, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (4. 12. 1957); Otto Rasbach, FA Limburg (2. 12. 1957); Joachim Rudert, FA Darmstadt (9. 12. 1957); Adolf Scherer, FA Ffm, Taunustor (19. 11. 1957); Adolf Schmeidl, FA Ffm, Taunustor (19. 11. 1957); Walter Schreiber, FA Ffm, Taunustor (19. 11. 1957); Helmut Schröppel, FA Bad Homburg (4. 12. 1957); Albert Schneider, FA Darmstadt (5. 12. 1957); Otto Schneider, FA Friedberg (5. 12. 1957); Karl-Heinz Seitz, FA Bad Homburg (18. 11. 1957); Hans-Georg Seitz, FA Offenbach-Stadt (30. 11. 1957); Karl-Heinz Steder, FA Ffm-Höchst (4. 12. 1957); Alois Streck, FA Bensheim (9. 12. 1957); Otto Winkler, FA Gelnhausen (19. 11. 1957); Jos. Zelder, FA Rüdeshcim (9. 12. 1957); Horst Zwirner, FA Groß-Gerau (5. 12. 1957)

Obersteuersekretär Wilhelm Wagner, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (31. 10. 1957)

Steuersekretär Otto Nölle, FA Ffm, Hamburger Allee (21. 12. 1957)

#### Staatsbauverwaltung

die Regierungsbauräte Reinhold Hoffmann, StBA Rüdeshcim (27. 11. 1957); Wilfried Schulze, StBA Kassel-Land (26.

11. 1957); Kurt Schneider, StBA Marburg-Stadt (16. 12. 1957) die Reg.-Bauinspektoren Karl Müller, StBA Frankfurt (12. 12. 1957); Albert Hofmann, StBA Weilburg (13. 12. 1957); Fritz Heyder, StBA Bad Hersfeld (13. 12. 1957); Franz Unterleider, St. Hochschulbauamt Darmstadt (16. 12. 1957)

in den Ruhestand versetzt

#### Oberfinanzdirektion

Steueramtman Heinrich Fourier (1. 12. 1957)

#### Steuerverwaltung

die Regierungsräte Philipp Schwamb, FA Darmstadt (1. 1. 1958); Wilhelm Rupé, FA Kassel, Spohrstraße (1. 1. 1958); Dr. Erich Hartung, FA Wetzlar (1. 1. 1958)

die Steueramtänner Wilhelm Ritter, FA Kassel, Spohrstraße (1. 1. 1958); Otto Sprotte, FA Homberg (1. 1. 1958); Jakob Schmidtmann, FA Kassel, Goethestraße (1. 1. 1958); Heinrich Struve, FA Kassel, Goethestraße (1. 1. 1958)

die Obersteuerinspektoren Franz Diehl, FA Bensheim (1. 12. 1957); Wilhelm Gröninger, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 1. 1958)

die Steuerinspektoren Wolfgang Leonhardt, FA Kassel, Spohrstraße (1. 1. 1958); Adam Wolk, FA Offenbach-Stadt (1. 1. 1958)

die Obersteuersekretäre Fritz Fanfara, FA Rotenburg (1. 12. 1957); Karl Burkhard, FA Bad Homburg (1. 12. 1957); Karl Difour, FA Offenbach-Land (1. 1. 1958); Jakob Gruber, FA Friedberg (1. 1. 1958); Robert Schneider, FA Fulda (1. 1. 1958)

die Steuersekretäre Richard Dibisch, FA Ffm-Höchst (1. 1. 1958); Julius Hartmann, FA Michelstadt (1. 1. 1958)

#### Berichtigung:

Im Staatsanzeiger 1957 S. 1212 muß es richtig heißen:

#### Staatsbauverwaltung

ernannt

zum Oberregierungsbaurat (BaL):

Regierungsbaurat Adolf Möreke, StBA Wiesbaden (1. 7. 1957)

Frankfurt (Main) 21. 1. 1958

Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

P 1400 A — 50 — St I 72

St.Anz. 5/1958 S. 152

#### F. im Bereich des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung

##### im Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Reg.-Bezirks Kassel

ernannt

zum Rektor:

der Konrektor (BaL) Heinrich Deiseroth, Fulda (13. 12. 1957)

zum Lehrer (BaK):

Lehramtsanwärter Horst Rink, Roda, Landkreis Frankenberg (15. 11. 1957)

zur Lehrerin (BaW):

die Lehrkräfte im Angestellten-Verhältnis Marianne Wenkebach, Marburg a.d.L. (1. 1. 1958); Erna Siegl, Fulda (26. 11. 1957)

zum Lehramtsanwärter bzw. zur Lehramtsanwärterin (BaW):

Gertrud Franke, Eschwege-Niederhone (5. 12. 1957); Wolfgang Hoffmann, Mandern, Landkreis Waldeck (4. 12. 1957); Joachim Wetzell, Battenberg, Landkreis Frankenberg (13. 12. 1957); Ursula Henze, Niedervellmar, Landkreis Kassel (16. 12. 1957)

zur techn. Lehramtsanwärterin (BaW):

Elfriede Einfeld, Liebenau, Landkreis Hofgeismar (9. 12. 1957); die techn. Lehrkraft im Angestellten-Verhältnis Ursula Güthler, Michelsrombach, Landkreis Hünfeld (30. 11. 1957);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer(innen) Dietrich Heußner, Kassel (30. 11. 1957); Christa Almeroth, Kassel (14. 12. 1957); Edith Austermühle, Grebenstein, Landkreis Hofgeismar (16. 12. 1957); Johann Güter, Immenhausen, Landkreis Hofgeismar (13. 12. 1957); Fritz Koch, Bömighausen, Landkreis Waldeck (20. 12. 1957); Eduard Hartmann, Weiterode, Landkreis Rotenburg (13. 12. 1957); Christine Eitner, Petersberg, Landkreis Fulda (27. 12. 1957); Gisela Hellweg, Willingshausen, Landkreis Zie-

genhain (9. 12. 1957); techn. Lehrerin Elsa Kretschmer, Langenbieber, Landkreis Fulda (12. 12. 1957); Mittelschullehrer Walter Hofmann, Kirchhain, Landkreis Marburg (5. 12. 1957)

in das Beamtenverhältnis auf Kündigung  
Lehrer Martin Wöske, Gerterode, Landkreis Rotenburg (18. 12. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Konrektor Hermann Fankhauser, Grebenstein, Landkreis Hofgeismar (1. 1. 1958)  
die Lehrer Wilhelm Schmidt, Ottlar, Landkreis Waldeck (1. 3. 1958); Emil Beier, Philippsthal, Landkreis Hersfeld (1. 1. 1958)

#### Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudienrat

Studienrat (BaL) Kurt Grieser, Kassel (4. 1. 1958)

zum Studienrat bzw. zur Stud.-Rätin (BaL):

die Stud.-Ass. Alfred Sehmisch, Frankenberg (14. 1. 1957); Dr. Hilde Voelkel, Hünfeld (16. 11. 1957); Hugo Wolff, Hünfeld (12. 12. 1957); Gerhard Tappert, Bad Hersfeld (14. 12. 1957)

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaK):

die Stud.-Ass. Hermine Diedritz, Kassel (9. 11. 1957); Gerhard Gelfert, Fulda (13. 11. 1957); Klaus Dylla, Fulda (13. 11. 1957); Horst Schultz, Hessisch-Lichtenau (14. 11. 1957); Dr. Walter Neubauer, Fulda (23. 11. 1957); Georg Kollmann, Fulda (23. 11. 1957); Eugen Klug, Fulda (25. 11. 1957); Dr. Dietrich Arendt, Marburg a.d.L. (25. 11. 1957); Rudolf Ifland, Kassel (7. 12. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrat Dr. Günther Lehr, Marburg a.d.L. (21. 11. 1957); Stud.-Rat Dr. Helmut Schnabel, Kassel (4. 11. 1957)

in den Ruhestand versetzt

die Stud.-Räte Dr. August Bauschlicher, Fulda (1. 12. 1957); Herbert Melzer, Hilders (1. 1. 1958); Stud.-Rätin Elisabeth Finger, Fulda (1. 1. 1958)

entlassen

Stud.-Rätin Gertrude Hoos, Bad Sooden-Allendorf (1. 12. 1957); Stud.-Assessorin Elise Brauer, Heringen (1. 1. 1958)

#### Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum Studienrat

die Handelslehrer (BaL) Achilles Brunner, Kassel (23. 10. 1957); Robert Heinrich, Kassel (23. 10. 1957)

zum Studienrat (BaW):

Dozent im Angestellten-Verhältnis Heinrich Wehmeier, Kassel (1. 11. 1957)

zum Gewerbeoberlehrer (BaK)

die ap. Gewerbeoberlehrer Rolf Bachmann, Kassel (23. 12. 1957); Wilfried Riege, Fulda (5. 12. 1957); Heinz Röse, Hilders (9. 12. 1957)

zur Landwirtschaftslehrerin (BaK):

die ap. Landwirtschaftslehrerinnen Luise König, Fulda (10. 12. 1957); Greta Wittig, geb. Bründiers, Fulda (10. 12. 1957)

zur ap. Landwirtschaftslehrerin

die Lehramtsanwärterinnen (BaW) Johanna Heinze, Fulda (29. 10. 1957); Maria Heinze, Fulda (29. 10. 1957)

zum ap. Landwirtschaftslehrer (BaW):

landwirtschaftlicher Berufsschullehrer im Angestelltenverhältnis Günther Ries, Kassel (16. 11. 1957)

zum ap. Handelslehrer (BaW):

ap. Handelslehrer Helmut Schmidt, Kirchhain (7. 11. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
die Landwirtschaftslehrerinnen Gertrud Andersch, Frankenberg/Eder (19. 12. 1957); Ilma von Dewitz, Frankenberg/Eder (20. 12. 1957); Ruth Kopetsch, Battenberg/Eder (21. 12. 1957); Landwirtschaftslehrer Horst Nahm, Frankenberg/Eder (21. 12. 1957); Gewerbeoberlehrer Karl Zies, Bebra (25. 11. 1957)

in das Beamtenverhältnis auf Kündigung

die Gewerbeoberlehrer Werner Wolf, Kirchhain (12. 11. 1957); Walter Abée, Hofgeismar (21. 12. 1957); Günter Ehrlich, Hofgeismar (21. 12. 1957); die Gewerbeoberlehrerin Berta Nußbeck, Kassel (7. 11. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Gewerbeoberlehrerin Luise Sauter, Kassel (1. 12. 1957); Fachschuldirektorin Helene Müller, Fürstentagen (1. 1. 1958)

entlassen

Lehramtsanwärterin Ursula Piechotta, Marburg a.d.L. (1. 1. 1958); ap. Landwirtschaftslehrerin Marianne Link, geb. Haase, Heimbildshausen (1. 12. 1957).

Kassel, 16. 1. 1958

**Der Regierungspräsident**

P/1 — Az. 7 0 16/03 B

St.Anz. 5/1958 S. 153

### G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

#### d) Regierungspräsident Wiesbaden

(Gewerbeaufsichtsverwaltung und Techn. Überwachung)

ernannt

zum Gewerbeberater:

Gewerbeassessor (BaK) Heinz Hinkel, Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn (8. 6. 1957)

zum Gewerbeassessor:

Gewerbereferendar (BaW) Rolf Heinz Müller, Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main (11. 11. 1957)

zum Gewerbeoberinspektor:

Gewerbeinspektor (BaL) Arthur Wendt, Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main (18. 12. 1957)

zur Gewerbeobersekretärin:

Gewerbesekretärin (BaK) Erika Lang, Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main (24. 7. 1957)

zur Gewerbeobersekretärin:

Gewerbesekretärin (BaK) Ingeborg Stotz, Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn (9. 6. 1957)

zur Gewerbeobersekretärin:

Gewerbesekretär-Anwärter (BaK) Gertrud Geilen, Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main (5. 11. 1957)

zum Gewerbeobersekretär-Anwärter:

Rudi Sander, Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (22. 7. 1957) (BaW)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsgewerbeberater (BaK) Dipl.-Ing. Ernst Witt, Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main (6. 12. 1957)

Gewerbesekretär (BaK) Hermann Belzer, Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn (2. 8. 1957)

versetzt

Gewerbeoberinspektor Adolf Rau (BaL) vom Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden zum Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn (1. 1. 1958)

Gewerbeoberinspektor Heinrich Galle (BaL) vom Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn zum Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 1. 1958).

Wiesbaden, 9. 1. 1958

**Der Regierungspräsident**

III 1 d

St.Anz. 5/1958 S. 154

133

### Verschiedenes

#### Festsetzung der Zins-, Diskont- und Lombardsätze der Deutschen Bundesbank

Der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank hat durch Beschluß vom 16. Januar 1958 die von der Deutschen Bundesbank mit Wirkung vom 17. Januar 1958 anzuwendenden Zins-, Diskont- und Lombardsätze wie folgt festgesetzt:

1. Diskontsatz der Deutschen Bundesbank	3½ v. H.
2. Lombardsatz der Deutschen Bundesbank	4½ v. H.
3. Zinssatz der Deutschen Bundesbank für Kassenkredite	3½ v. H.

Diese Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank wird hiermit veröffentlicht.

Frankfurt (Main), 20. 1. 1958

**Landeszentralbank in Hessen**

St.Anz. 5/1958 S. 154

**134 DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Verordnung über den Verkauf von frischer Milch, von Konditorwaren, Blumen und Zeitungen an Sonn- und Feiertagen.**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß in der Fassung des Gesetzes vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und des § 1 der Verordnung vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird für den Regierungsbezirk Darmstadt folgendes verordnet:

**§ 1**

Die in § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. 12. 1957 (BGBl. I S. 1881) aufgeführten Arten von Verkaufsstellen dürfen mit der in § 1 Abs. 2 der Verordnung enthaltenen Einschränkung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von

1. frischer Milch von 8.00 bis 10.00 Uhr,
2. Konditorwaren von 14.00 bis 16 Uhr,
3. Blumen in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern von 11.00 bis 13.00 Uhr, in allen übrigen Gemeinden von 13.00 bis 15.00 Uhr, jedoch am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in allen Gemeinden von 10.00 bis 16.00 Uhr,
4. Zeitungen von 8.30 bis 9.30 Uhr, von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 21.00 Uhr.

**§ 2**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit Geldbuße in Höhe von 2,— bis 1000,— DM geahndet.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 16. 1. 1958

**Der Regierungspräsident**  
III/5 — 53 a 18.0920  
St.Anz. 5/1958 S. 155

**135 KASSEL****Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Schweineversicherungsvereins a.G. Niederkaufungen, Landkreis Kassel**

Auf Grund der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich dem Schweineversicherungsverein a.G. Niederkaufungen, Landkreis Kassel, unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 VAC die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes.

Gleichzeitig genehmige ich die von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14. September 1957 beschlossene Satzung.

Kassel, 30. 12. 1957

**Der Regierungspräsident**  
I/1 Az. 39 i 18/57  
St.Anz. 5/1958 S. 155

**136****Verlust von Ausweisen nach dem BVFG**

Die nachstehend aufgeführten Vertriebenenausweise A (Erstausfertigungen) sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

A Nr. 6213/846 für Fritz Prescha, wohnhaft in Allendorf, Kreis Marburg, Herrenwaldsiedlung 6.

A Nr. 6234/6040 für Frau Elly Scholz, wohnhaft in Fulda, Nikolausstraße 18.

A Nr. 6235/220 für Hulda Sadowski, wohnhaft in Bad Homburg v.d.H., Frankfurter Landstraße 42.

A Nr. 6235/2051 für Frau Emma Pigetzki, wohnhaft in Asbach, Kreis Hersfeld Nr. 73.

A Nr. 6241/4450 für Herrn Anton Weidl, wohnhaft in Schwarzenhasel, Kreis Rotenburg/F Nr. 70.

A Nr. 6241/6841 für Herrn Arthur Drescher, wohnhaft in Lisenhausen, Kreis Rotenburg/F.

A Nr. 6242/9680 für Herrn Reinhard Hiller, wohnhaft in Korbach, Herbstbreite 7.

A Nr. 6243/4190 für Herrn Richard Hauk, wohnhaft in Epteroide, Kreis Witzenhausen Nr. 17.

Kassel, 16. 1. 1958

**Der Regierungspräsident**  
P/1 — Az. 7 0 16/03 B  
St.Anz. 5/1958 S. 155

**137****Verlust von Ausweisen nach dem BVFG vom 19. 5. 1953**

Die nachstehend aufgeführten Vertriebenenausweise A (Erstausfertigungen) sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt:

A Nr. 6233/9524 für Rupert Bauer, wohnhaft in Homberg, Feldrain 5,

A Nr. 6234/1490 für Gertrud Cimander, wohnhaft in Poppenhausen, Kreis Fulda.

A Nr. 6234/7329 für Ottilie Voll, z. Z. wohnhaft in Hamburg-20, Eppendorfer Weg 217/I.

A Nr. 6236/6078 für Edda Koeppel, geb. von Holleben, wohnhaft in Hofgeismar, Pensionshaus des Hessischen Siechenhauses.

A Nr. 6242/3639 für Georg Peter, wohnhaft in Arolsen, Fürstenallee 9.

Kassel, 16. 1. 1958

**Der Regierungspräsident**  
P/1 — Az. 7 0 16/03 B  
St.Anz. 5/1958 S. 155

**138****WIESBADEN****Verordnung über die Lage der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen gemäß § 12 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) und der Verordnung vom 21. 12. 1957 (BGBl. I S. 1881)**

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

**§ 1**

Die durch die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. 12. 1957 (BGBl. I S. 1881) zugelassenen Öffnungszeiten werden für den Reg.-Bezirk Wiesbaden wie folgt festgesetzt:

1. Verkauf von frischer Milch:  
in der Zeit von 8.00 bis 10.00 Uhr,
2. Verkauf von Konditorwaren:  
in der Zeit von 14.30 bis 16.30 Uhr,
3. Verkauf von Blumen:  
in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr,  
jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag  
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
4. Verkauf von Zeitungen:  
in der Zeit von 8.30 bis 9.30 Uhr, von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 18.30 bis 20.30 Uhr.

**§ 2**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach §§ 24—26 des Ladenschlußgesetzes geahndet.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 10. 1. 1958

**Der Regierungspräsident**  
III 1 d — Az. 53a 18.09  
Tgb. Nr. 992/57  
St.Anz. 5/1958 S. 155

**139****Auflösung des Nassauischen Pfarrtöchter-Hilfsvereins in Wiesbaden**

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. 2. 1936 (PrGesSlg. S. 27) erteile ich zu der in der Mitgliederversammlung vom 28. August 1957 beschlossenen Auflösung des Nassauischen Pfarrtöchter-Hilfsvereins in Wiesbaden die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 30. 12. 1957

**Der Regierungspräsident**  
I 11 — 25d 04.03 Tgb. 1346/57  
St.Anz. 5/1958 S. 155

140

**Verlust von Vertriebenen ausweisen**

Die nachstehend bezeichneten Vertriebenen ausweise sind in Verlust geraten:

A Nr. 6311/6/8183 des Julius Greul, geb. am 14. 1. 1919, wohnhaft in Frankfurt/M., Am Goldsteinpark 28, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Flüchtlingsdienst.

A Nr. 6311/4/8718 der Hildegard Schur geb. Patzwahl, geb. am 7. 1. 1914, wohnhaft in Frankfurt/M., Basaltstraße 7, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Flüchtlingsdienst —.

A Nr. 6311/1/4395 des Heinz Dexheimer, geb. am 24. 4. 1919, wohnhaft in Frankfurt/M., Hanauer Landstraße 134, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Flüchtlingsdienst,

A Nr. 6311/3/330 der Erna Neumann geb. Micksch, geb. am 21. 6. 1902, wohnhaft in Frankfurt/M., Marienstraße 10, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Flüchtlingsdienst.

A Nr. 6311/1/5352 der Marianne Beitel, geb. am 4. 9. 1931, wohnhaft in Frankfurt/M., Langestraße 4—8, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Flüchtlingsdienst.

A Nr. 6311/7/1872 der Hannelore Rathke geb. Sprotte, geb. am 22. 4. 1925, wohnhaft in Frankfurt/M., Königsteiner Straße 23, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Flüchtlingsdienst.

A Nr. 6340/3262 der Marie Rittig geb. Zörner, geb. am 1. 1. 1914, wohnhaft in Oberzell, Kreis Schlüchtern, ausgestellt vom Kreisausschuß Schlüchtern.

A Nr. 6332/5204 der Margarete Nitsch, geb. am 5. 11. 1929, wohnhaft in Dillenburg, Rolfesstraße 18, ausgestellt vom Kreisausschuß des Dillkreises in Dillenburg.

A Nr. 6332/3818 der Anna Billek, geb. am 5. 7. 1894, wohnhaft in Frohnhausen, Hauptstraße 20, ausgestellt vom Kreisausschuß des Dillkreises in Dillenburg.

Die Erstaussfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. 1. 1958

**Der Regierungspräsident**

14 — 58f — 02/03 Fl. K 676  
St.Anz. 5/1958 S. 156

141

**Hessischer Verwaltungsschulverband****Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Darmstadt**

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt bei ausreichender Beteiligung im Frühjahr 1958 folgende Vor- und Ausbildungslehrgänge beginnen zu lassen:

- 1. Lehrgang für Dienstanfänger und Verwaltungslehrlinge**  
Unterricht einmal wöchentlich, Beginn spätestens am 3. März 1958 am Verwaltungsseminar Darmstadt und bei der Seminarabteilung Bensheim a.d.B.;
- 2. Ausbildungslehrgang I (für Sekretärstellung)**  
Unterricht einmal wöchentlich, Beginn im Mai 1958 am Verwaltungsseminar Darmstadt und bei der Seminarabteilung Bensheim a.d.B.;
- 3. Ausbildungslehrgang II (für Inspektorstellung)**

Unterricht einmal wöchentlich, Beginn im Mai 1958 am Verwaltungsseminar Darmstadt.

Für die Zulassung gelten die §§ 3 und 4 der Schulordnung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 6. 7. 1957, S. 606.

Anmeldungen sind über die Anstellungsbehörde oder die sonst zuständige Dienststelle zu richten an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Stiftstraße 32.

Antragsformblätter sind dort erhältlich.  
Meldebescheid für die Vorbildungslehrgänge am 10. 2. 1958; für die Ausbildungslehrgänge am 1. 4. 1958.

Darmstadt, 20. 1. 1958 **Hessischer Verwaltungsschulverband**  
— Bezirksleitung Darmstadt —  
St.Anz. 5/1958 S. 156

**Buchbesprechungen**

**Luftschutzgesetz.** Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung. Beck'sche Textausgaben. 1958. 32 Seiten 8°. Kartoniert DM 1,—, Mengenpreise: 20—49 Expl. je DM 0,90, ab 100 Expl. je DM 0,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das neue Gesetz ist die Grundlage für den ersten Aufbau des zivilen Luftschutzes; sein Text muß den Behörden der inneren Verwaltung, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Verwaltungsgerichten, zahlreichen Industriebetrieben, Organisationen, privaten Bauherren, Bauunternehmern und Architekten ständig zur Hand sein.

Die vorliegende Ausgabe bringt zunächst den Wortlaut des Gesetzes in den einzelnen Abschnitten sehr übersichtlich gegliedert, versehen mit ergänzenden Fußnoten und Verweisungen. Sodann wird als Anhang für die praktische Anwendung ein Auszug aus der Reichsversicherungsordnung geboten, dem ein der Ausgabe entsprechendes Sachregister folgt.

Das Handbuch kann den Stellen, die sich mit Fragen des Luftschutzes zu befassen haben, als brauchbares Hilfsmittel empfohlen werden.  
Regierungsrat Haas

**Sattelmacher: Bericht, Gutachten und Urteil.** Eine Anleitung für den Vorbereitungsdienst der Referendare. 22. neubearbeitete Auflage, von Landgerichtspräsident Paul Lüttig, Aurich, und Landgerichtsdirektor Dr. Gerhard Beyer, Frankfurt a. M. 1957. XIII und 277 Seiten 8°, Ganzleinen DM 13,75. Verlag Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt a. M.

Der „Sattelmacher“ ist für jeden Juristen ein fester Begriff, ebenso wie es für die frühere Juristengeneration der „Daubenspeck“ war. Seine Bestimmung ist es — nach einem schlichten Satz des Vorwortes — seit jeher, den Referendaren die Anfertigung von Berichten, Gutachten und Urteilen und die Abfassung des mündlichen Vortrags während des Vorbereitungsdienstes zu erleichtern. Wie beliebt und notwendig das Buch ist, zeigt die Tatsache, daß die Auflagen in schneller Folge erscheinen konnten und der Verlag jetzt bereits die 22. Auflage vorlegt.

Die Verfasser haben erfreulicherweise — wie auch bei den früheren Auflagen — weitgehend an der bewährten Grundkonzeption Sattelmachers festgehalten. Sie behandeln nach einer allgemeinen Einleitung die vorbereitende Tätigkeit des Berichterstatters, der nach Abschluß der Stoffsammlung zunächst die Schlüssigkeit des Vorbereitenden der Parteien und sodann die Beweisbedürftigkeit zu prüfen hat. Sie machen eingehende Ausführungen, wie im einzelnen die Berichte, Gutachten und Urteile abzufassen sind. Ferner geben sie genaue Richtlinien für den Aufbau des mündlichen Vortrags. Die Ausführungen sind sehr umfangreich und erschöpfend, stilistisch hervorragend und Musterbeispiele systematischen Denkens. Die neuere

Literatur und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind weitgehend berücksichtigt.

Als Anlagen sind die Weisungen des Reichsjustizprüfungsamts für die Anfertigung der praktischen Arbeit und für den Vortrag in der mündlichen Prüfung abgedruckt. In einem Anhang sind drei Aktenfalle wiedergegeben, deren Ergebnisse in den einzelnen Abschnitten behandelt sind. Dem Werk ist ein umfangreiches Sachverzeichnis angeschlossen.

Das Buch bietet weit mehr, als sein Titel vermuten läßt. Es vermittelt dem angehenden Juristen das Wissen, das er zur Abfassung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt; jeder Referendar sollte daher dieses Buch gründlich durcharbeiten. Aber auch mancher Richter wird es gern zur Hand nehmen, um aus ihm sein Wissen zu ergänzen oder sich an seinen guten Formulierungen zu erfreuen.

Ministerialrat Dr. Hoof

**Rohlfing-Kiskalt: Handkommentar zur Gewerbeordnung.** 2. neubearbeitete Auflage, erläutert von Arbeitsgerichtsdirektor Karl Wolff, Landesarbeitsgericht, Düsseldorf, und Stadtrechtsrat Dr. Hans Kiskalt, Freiburg i. Br. 1958. XVIII und 553 Seiten 8°, Ganzleinen DM 28,—. Verlag Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt a. M.

Die erste — 1953 erschienene — Auflage des Kommentars hat so zahlreiche Freunde gefunden, daß die Auflage bald vergriffen war. In der jetzt erschienenen zweiten Auflage haben die Verfasser die neue Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet, so daß der Kommentar auf neuestem Stand ist. (Nur das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. 8. 1957, BGBI. I S. 112, ist noch nicht berücksichtigt.) Er ist ganz auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und bringt eingehende Erläuterungen aller für die Praxis bedeutsamen Fragen. Besonders eingehend ist der arbeitsrechtliche Teil einschließlich des Lehrlingsrechts behandelt. Gut und grundlegend sind die Ausführungen zur Gewerbefreiheit in den Erläuterungen zu § 1, wo in sehr gründlicher und systematischer Weise zu den Grundfragen Stellung genommen wird (Fragen des Sachkundennachweises, der Zulässigkeit der Bedürfnisprüfung, des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb); daneben werden auch die kartellrechtlichen Vereinbarungen, Kundenschutzklauseln und sonstige Wettbewerbsfragen beantwortet (z. B. Mitfahrerzentralen S. 17).

Ein eingehendes Sachregister erleichtert die Benutzbarkeit.

Der Kommentar ist von erfahrenen Praktikern für die Praxis geschrieben und kann als nützlicher und zuverlässiger Ratgeber empfohlen werden.  
Staatssekretär Dr. Reuß



# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1958

Samstag, den 1. Februar 1958

Nr. 5

## Veröffentlichungen

274

### Umlegungsverfahren Gemarkung Mittel-Gründau

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Der Kreistag, des Landkreises Büdingen hat am 16. 11. 1957 beschlossen, daß in der Gemarkung Mittel-Gründau die Grundstücke in dem Gebiet „Hinter dem Friedhof“ umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen: „Hinter dem Friedhof“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligten im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschuldung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Räumen des Katasteramtes Büdingen in der Zeit von Montag, den 3. 2. bis einschl. Montag, den 17. 2. 1958 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Büdingen, 21. 1. 1958

**Der Kreis Ausschuss  
des Landkreises Büdingen  
als Umlegungsbehörde**  
Moosdorf, Landrat

275

### Baulandumlegung in der Gemeinde Oberau für das Gebiet „Am Friedhof“

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet offengelegen hat, findet die Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten gemäß § 33 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 — GVBl. Seite 139 — am Freitag, den 21. Februar 1958, vormittags 9.00 Uhr, auf der Bürgermeisterei von Oberau statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Büdingen, 22. 1. 1958

**Der Kreis Ausschuss  
des Landkreises Büdingen  
als Umlegungsbehörde**  
Moosdorf, Landrat

276

### Baulandumlegung in der Gemarkung Limburg

Im Baulandumlegungsverfahren Limburg, Teilgebiet „Am Rosenkranz“ und „Auf den Trieschen“ (Seilerbahn) ist der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan auf Dienstag, den 11. Februar 1958, 9.00 Uhr, in den Diensträumen des Katasteramtes Limburg festgesetzt. Auf § 33, Abs. 3 des Hess. Aufbaugesetzes wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 23. 1. 1958

**Der Magistrat der Stadt Limburg/Lahn  
— Umlegungsbehörde —**

277

### Bekanntmachung

#### Baulandumlegung in Offenbach a. M.-Bürgel Umlegungsgebiet „Staudenstraße I“

Für das Gebiet zwischen Arendsstraße — Friedhof — Brandenburger Straße — Mecklenburger Straße und Rumpfenheimer Straße in der Gemarkung Bürgel, Flur I und III ist durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 7. 11. 1957 gem. § 26 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 das Umlegungsverfahren eingeleitet worden.

Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 10. 2. 1958 bis 27. 2. 1958 bei dem Stadtvermessungsamt, Offenbach a. M., Goethestraße 12, I. Stock, während der Dienststunden für die gem. § 28 des Hess. Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Inhaber dinglicher Rechte, Mieter, Pächter, Gläubiger) zur Einsicht offen.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte, soweit dies nicht geschehen ist, innerhalb einer Ausschlussfrist vom Tage des Beginns der Offenlegung bis 2 Wochen nach Beendigung der Offenlegung beim Stadtvermessungsamt anzumelden. Ist wegen eines Rechtes, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Offenbach (Main), 15. 1. 1958

**Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main**

278

### Baulandumlegung XVI für das Gebiet zwischen Brunnenstraße und Panoramaweg sowie Aukammallee und Bierstadter Straße in den Gemarkungen Wiesbaden und W.-Bierstadt

Gemäß § 33 (4) des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes

Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 139) ist durch Beschluß des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden als Umlegungsbehörde Nr. 61 vom 17. Januar 1958 der Verteilungsplan der Baulandumlegung XVI für das Gebiet zwischen Brunnenstraße und Panoramaweg sowie Aukammallee und Bierstadter Straße in den Gemarkungen Wiesbaden und W.-Bierstadt festgesetzt worden.

Der Verteilungsplan liegt in der Zeit vom 17. Februar bis 1. März 1958 während der Dienststunden im Umlegungsbüro des Vermessungs- und Liegenschaftsamtes Wiesbaden, Rheinstraße 22 zur Einsicht für die Beteiligten offen.

Wiesbaden, 1. 2. 1958

**Der Magistrat  
der Landeshauptstadt Wiesbaden  
als Umlegungsbehörde**  
Vermessungs- u. Liegenschaftsamst

## Gerichtsangelegenheiten

279

### Aufgebote

F 1/58: Der Landwirt Johannes Waldmann in Betzigerode, Kreis Fritzlar-Homburg, — vertreten durch Rechtsanwalt Kuno Rothe in Fritzlar — hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Betzigerode Band 3 Blatt 68 in Abt. III unter Nr. 1 für den Baron Eitel Reinhard von Hessberg in Betzigerode eingetragene, mit 5% jährlich verzinsliche Darlehenshypothek über 2600,— GM — i. W.: Zweitausendsechshundert Goldmark — beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. Juni 1958, vormittags 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Borken (Bez. Kassel), 27. 1. 1958 Amtsgericht

280

F 4/58: Die Eheleute Leonhard Uth und Katharina Uth, geb. Schork, wohnhaft in Litzelbach i. Odw., vertreten durch RA und Notar Ph. W. Jung in Wald-Michelbach i. Odw., haben das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Litzelbach i. O. Bd. 2 Bl. 42 in Abt. III Nr. 4 für die Bezirkssparkasse Heppenheim eingetragene Grundschuld in Höhe von 2000,— DM (i. W. Zweitausend Deutsche Mark) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf:

Mittwoch, den 26. März 1958, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8 (Sitzungssaal), anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fürth (Odw.), 21. 1. 1958 Amtsgericht

**281**

F 7/57: Der Verwaltungsangestellte Wilhelm Ditzel aus Geislitz, Haus Nr. 61, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Geislitz Band 9, Artikel 320 auf den Namen I. des Maurers Johann Friedrich Lotz, Heinrich's Sohn in Geislitz, II. des Maurers David Lotz, Johann Heinrich's Sohn in Geislitz eingetragenen Grundstücks Flur 5, Flurstück 97, Ackerland, Aufm Kauterain von 2,01 Ar beantragt.

Die eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf

den 16. April 1958, 9.00 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 24. 1. 1958 **Amtsgericht**

**282****Beschluß**

F 1/58: Der Elektriker Johann Karl Theodor Höfler, Groß-Umstadt, Hügelstraße 12, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des Grundstücks Flur 24 Nr. 489/2 Ackerland (Obstbaumstück) im Rech. 1,48' Ar, eingetragen im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 60 Blatt 3634 auf die Namen: a) Heinrich Rau, Groß-Umstadt, b) Christine Rau geb. Ohl, seine Frau, in Erbgangsgemeinschaft, gem. § 927 BGB beantragt.

Die etwa vorhandenen Erben oder Erbes-  
erben der als Eigentümer eingetragenen Heinrich Rau und Christine, geb. Ohl werden aufgefordert, spätestens zu dem auf Donnerstag, den 27. März 1958, 9 Uhr, Zimmer 12, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin in ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 23. 1. 1958 **Amtsgericht**

**283**

3 F 8/57: Durch Ausschluß-Urteil vom 22. Januar 1958 sind die eingetragenen Eigentümer des Grundstücks von Thalheim Band 1 Blatt 20, lfd. Nr. 40, Kbl. 48, Parz. 165 Grünland Rödelsbach 7,30 Ar mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Hadamar, 22. 1. 1958 **Amtsgericht**

**284**

10 F 44/57 — Ausschlußurteil: Der Brief über die im Grundbuch von Niederkaufungen Blatt 1035 in Abt. III unter Nr. 9 für die minderjährige Ortrud Althans in Niederkaufungen eingetragene Grundschuld von 11 000,— GM ist kraftlos.

Kassel, 13. 1. 1958 **Amtsgericht, Abt. 10**

**285**

3 F 7/57: Der Sägewerksarbeiter Albert Schüssler in Rattlar/Waldeck Nr. 16 — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Weigel in Korbach — hat das Aufgebot des verloren-gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Rattlar Band 5 Blatt 138 in Abt. III unter Nr. 3 eingetragene Grundschuld über 1000,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Mai 1958 9.00 Uhr vormittags vor dem Amtsgericht

Korbach Zimmer Nr. 14 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Korbach, 23. 1. 1958 **Amtsgericht**

**286**

F 4/57: Die Raiffeisenkasse e.G.m.u.H. Heinebach, Krs. Melsungen, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Weber und Crede, Melsungen, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Heinebach Band 22 Blatt 697 in Abt. III lfd. Nr. 4 für den Heinebacher Spar- und Darlehenskassenverein e.G.m.u.H. in Heinebach eingetragene, mit 10% verzinsliche Darlehenshypothek von 1000,— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Juni 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Melsungen, 21. 1. 1958 **Amtsgericht**

**287**

2 F 8/57: Der Brief über die im Grundbuch von Hundelshausen Band 18 Blatt 36 in Abt. III unter lfd. Nr. 10 für den Kaufmann August Thielemann in Göttingen, Steinsgraben 2, eingetragene Darlehenshypothek von 3200,— GM ist durch Ausschlußurteil vom 9. Januar 1958 für kraftlos erklärt worden.

Witzenhausen, 10. 1. 1958 **Amtsgericht**

**288****Güterrechtsregister**

GR 581 — Neueintragung — 4. Januar 1958: Die Eheleute Karl Nagl, Retoucheur, in Darmstadt und Ella, geb. Klipfel, leben gemäß Art. 8 I Ziff. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes in Gütertrennung.

Darmstadt, 16. 1. 1958 **Amtsgericht**

**289**

GR 227 — Neueintragung — 15. Januar 1958: Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Edwin Kauder und Maria Kauder geb. Tempus in Dillenburg, Hauptstr. Nr. 63a. Durch Ehevertrag vom 29. 11. 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Dillenburg, 15. 1. 1958 **Amtsgericht**

**290**

GR 228 — Neueintragung: Bezeichnung der Ehegatten: Cand. ing. Johann Heinrich Jung, Dillenburg und Ilona, Vera, geb. Autenrieth, Stuttgart, Gausstraße 82.

Durch Ehe- und Erbvertrag vom 28. 10. 1957 ist Gütertrennung vereinbart und die am 1. 7. 1958 in Kraft tretende Zugewinn-gemeinschaft ausgeschlossen.

Dillenburg, 17. 1. 1958 **Amtsgericht**

**291**

GR 226 — Neueintragung — 25. 11. 1957 — Eheleute Gerichtsreferendar Heinz Albert Gerhard Gastmann und Brunhilde geborene Walker, Dillenburg, Bismarckstraße 7.

Durch Erklärung vor Notar Schoof vom 8. Oktober 1957 Nr. 1113 der Urkundenrolle für 1957 soll Gütertrennung gelten und für

die Zeit nach dem Inkrafttreten von Art. 8, I, 3 des Ges. über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. 6. 1957 der Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen sein.

Dillenburg, 25. 11. 1957 **Amtsgericht**

**292**

GR 1547 A — 5. 11. 57 — Ehel. Bielig, Georg, Baumeister und Else geb. Neitzke, Wiesbaden, (Sonnenberger Str. 15): Durch Ehevertrag vom 2. November 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1548 A — 6. 11. 57 — Ehel. Thiemann, Gerhard, Schriftsteller und Ingo geb. Baron, Wiesbaden, (Rheingauer Straße 17): Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1549 A — 13. 11. 57 — Ehel. Debus, Erwin, Chemiker und Renate geb. Kinast, Wiesbaden-Biebrich, (Volkerstr. 41): Durch Ehevertrag vom 17. Juli 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1550 A — 15. 11. 57 — Ehel. Bockkost, Dr. Kurt, Arzt und Ursula geb. Bondzio, Wiesbaden, (Emserstr. 5): Durch Erklärung der Ehefrau vom 19. Oktober 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1551 A — 25. 11. 57 — Ehel. Stadt, Alfred, Handelsvertreter und Hildegard geb. Rossgutscher, Wiesbaden, (Elsasserplatz 6): Durch Erklärung vom 19. September 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1552 A — 26. 11. 57 — Ehel. Klein, Ottmar, Angestellter und Christel geb. Eisenach, Wiesbaden, (Dotzheimer Str. 57): Durch Ehevertrag vom 20. September 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1553 A — 26. 11. 57 — Ehel. Lehmann, Walter, Hotelier und Ida geb. Bauernfeind, Wiesbaden, (Goldgasse 7): Durch Erklärung vom 19. Oktober 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1554 A — 10. 12. 57 — Ehel. Moos, Heinrich, Schriftsteller und Margarete geb. Gloede, Wiesbaden, (Dambachtal 3): Durch Ehevertrag vom 14. November 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1555 A — 16. 12. 57 — Ehel. Strehmel, Dr. Herbert, Syndikus und Elisabeth geb. Wühling, Wiesbaden, (Paulinenstr. 15): Der Mann hat das Recht der Frau ausgeschlossen, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten.

GR 1556 A — 19. 12. 57 — Ehel. Schäfer, Karl Heinz, Hotelbesitzer und Ingo geb. Jacobi, Wiesbaden, (Schöne Aussicht 19): Durch Ehevertrag vom 29. November 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1557 A - 24. 12. 57 — Ehel. Jentzsch, Walter, Kaufmann und Ruth geb. Bosse, Wiesbaden-Biebrich, (Biebricher Allee 177): Durch Erklärung vom 11. November 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1558 A — 10. 1. 58 — Ehel. Windecker, Rudolf, Maschinenschlosser und Erika geb. Bauer, Wiesbaden, (Feldstr. 19): Der Ehemann hat das Recht seiner Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 1559 A — 14. 1. 58 — Ehel. Geuer, Hans, Kaufmann und Wally geb. Kreuzburg, Wiesbaden, (Hildastr. 14): Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1560 A — 18. 1. 58 — Ehel. Boecker, einhold, Kaufmann und Erika geb. Kirten, Wiesbaden: Durch Erklärung vom 9. November 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1561 A — 18. 1. 58 — Ehel. Schäfer, ritz, Juwelier und Lotte geb. Retzlaff, Wiesbaden, (Webergasse 18): Durch Erklärung vom 26. November 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Wiesbaden, 20. 1. 1958 **Amtsgericht**

### 293 Vereinsregistersachen

VR 59 — Neueintragung: Ländcher Reit- und Fahrverein e. V. Sitz: Alsfeld.

Alsfeld, 15. 1. 1958 **Amtsgericht**

### 294

VR 56 — 24. Januar 1958 — Neueintragung: Reit- und Fahrverein 1949 Groß-Zimmern mit dem Sitz in Groß-Zimmern. Die Satzung ist am 6. Februar 1957 errichtet.

Wiesbaden, 24. 1. 1958 **Amtsgericht**

### 295

VR 119 — Neueintragung: Landsmannschaft Bayern und Tiroler e. V., Friedberg/Hessen Die Satzung ist am 30. März 1957 errichtet.

Friedberg (Hessen), 28. 12. 1957 **Amtsgericht**

### 296

73 VR 1980: Interessengemeinschaft der esatzungsgeschädigten, Sitz Frankfurt am Main. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. Juli 1957 aufgelöst.

Frankfurt (Main), 23. 1. 1958

**Amtsgericht, Abt. 73**

### 297

VR 83 — 27. 1. 1958: In unser Vereinsregister wurde eingetragen: Luftsportverein Seligenstadt/Hessen, eingetragener Verein, Sitz Seligenstadt/Hessen.

Seligenstadt (Hessen), 27. 1. 1958

**Amtsgericht**

### 298

VR 149 — 18. 1. 1958 — Neueintragung: Karnevalsgesellschaft Blaue, Funke Limburg/Lahn, Sitz Limburg.

Limburg (Lahn), 18. 1. 1958 **Amtsgericht**

### 299

VR 88 — Neueintragung: In das Vereinsregister wurde eingetragen: Juendliga für Verkehrserziehung (JfV) Hess. Lichtenau.

Witzenhausen, 20. 1. 1958 **Amtsgericht**

### 300

VR 841 — 14. 11. 57: Josef-Engling-Werk Limburg-Wiesbaden.

VR 842 — 26. 11. 57: Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit der Soldaten der ehemaligen Waffen-SS (Hiag) Landesverband Hessen, Wiesbaden.

VR 843 — 6. 12. 57: Die Laienhilfe, Wiesbaden.

VR 844 — 9. 12. 57: Pro Juventute, Wiesbaden.

VR 543 — 30. 11. 57 — Taxi-Vereinigung, Wiesbaden: Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 1957 aufgelöst. Abwickler ist Kaufmann Karl Fink, Wiesbaden.

VR 460 — 9. 12. 57 — Verband der Filmproduzenten, Wiesbaden-Biebrich: Durch Beschluß des Amtsgerichts Wiesbaden vom 28. Oktober 1957 ist dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen.

Wiesbaden, 20. 1. 1958 **Amtsgericht**

### 301 Liquidation

**Liquidation der Abmannshäuser Omnibusgesellschaft m.b.H.**

Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde der

Helfer in Steuersachen Willy Kraft, Wiesbaden, Bleichstraße 45/47, bestellt.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu Händen des Liquidators zu melden.

**Abmannshäuser Omnibusgesellschaft m.b.H.**

Der Liquidator: H. i. St. W. Kraft

### 302 Vergleiche — Konkurse

#### Beschluß

2 VN 1/56: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Abhau, Alleininhaber der bisher in Gashol bei Rhoden unter der nicht eingetragenen Firma Gebrüder Abhau betriebenen Ziegelei, wohnhaft in Rhoden, Langestraße, 250, ist aufgehoben.

Arolsen, 25. 1. 1958 **Amtsgericht**

### 303

#### Beschluß

1 Na 2/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Corlor, Südwestdeutsche Färberei G.m.b.H., Bad Homburg v. d. H., Siemensstr. 9, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 23. 1. 1958

**Amtsgericht**

### 304

#### Beschluß

4 VN 1/58 — Vergleichsverfahren: Der Zimmermeister Heinrich Fuchs, Zimmergeschäft und Bauschreinerei in Bensheim-Auerbach a. d. B., Bachgasse 18, hat seinen am 9. Januar 1958 eingegangenen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen am 18. Januar 1958 zurückgenommen.

Gem. § 15 Vergl.O wird die durch Beschluß des Amtsgerichts Bensheim vom 10. Januar 1958 erfolgte Bestellung des Rechtsanwalts Erich Wunderle in Bensheim zum vorläufigen Verwalter aufgehoben.

Bensheim, 18. 1. 1958 **Amtsgericht**

### 305

#### Beschluß

4 N 40/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Spannbeton Rhein-Main Reichelt Kommanditgesellschaft in Lorsch, von Hausen-Straße wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf:

5. März 1958, 14 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim, Zimmer 16

bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4500,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 418,67 DM festgesetzt.

Bensheim, 17. 1. 1958 **Amtsgericht**

### 306

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrmachermeisters Reinhard Michel in Darmstadt-Eberstadt soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen 629,81 DM zur Verfügung, aus denen 18 264,49 DM nichtbevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen sind.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschußfrist des § 152 sowie die Bestimmungen der §§ 153, 154 der Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, 25. 1. 1958

Landwehrstraße 3 (Ruf: 5783)

#### Der Konkursverwalter

gez. Dr. Martin, Rechtsanwalt u. Notar

### 307

6 VN 7/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Schuhmachers Hans Löffler in Griesheim bei Darmstadt, Heinrichstraße 6, wird heute, am 22. Januar 1958, 16.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig geworden ist und Vergleichsantrag gestellt hat.

Rechtsanwalt Dr. G. Mittelstädt in Darmstadt, Hügelstraße 47, Telefon 2340, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 24. Februar 1958, vorm. 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 510, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung alsbald anzumelden. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen bleiben bestehen. Antrag und Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 516 für die Beteiligten offen.

Darmstadt, 22. 1. 1958 **Amtsgericht, Abt. 6**

### 308

#### Beschluß

81 N 59/51: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Krafft, Inh. der Fa. Rudolf Krafft, Fabrikation von Damenoberbekleidung, Frankfurt/Main, Zeil 71-73, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Es sind für die Mitglieder des Gläubigerausschusses festgesetzt: 1. Herrn RA Dr. Dreser DM 80,— Vergütung, 2. Herrn RA R. Wilkendorf DM 25,— Vergütung, 3. Herrn Heinrich Lange DM 210,— Vergütung und DM 15,— Auslagen, 4. Herrn Steuerberater Baller DM 140,— Vergütung.

Frankfurt (Main), 17. 1. 1958

**Amtsgericht, Abt. 81**

**309****Beschluß**

81 N 105/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Funk, Nieder-Eschbach bei Frankfurt/Main, Homburger Straße 9, Inhaber der Reise- und Versandbuchhandlung Heinrich Funk, Frankfurt/Main, Krögerstraße 2, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Frankfurt (Main), 16. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

**310****Beschluß**

81 N 123/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Josef Rummel, Frankfurt/Main, Kaiserstraße 77, Inhaber des Feldberghofes Großer Feldberg im Taunus, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 21. Februar 1958, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 17. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

**311**

81 N 220/57 — Konkursverfahren: Der Beschluß über die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Textilhändlers Cuno E. Dethlefsen, Textil-Vertrieb, Frankfurt/Main, Kettenhofweg 99, vom 14. 8. 1957, ist durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt/Main vom 13. 9. 1957 — 2/9 T 771/57 aufgehoben worden.

Frankfurt (Main), 20. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

**312****Beschluß**

81 N 61/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma EWAG, Edmund Wagner GmbH., Textilgroßhandlung, Frankfurt/Main, Elbstraße 32, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind festgesetzt: Dr. Franke 50,— DM, Dr. Friedrich Pfeiffer 144,90 DM, Prokurist Waldemar Möller 236,50 DM, Direktor Heinrich Lange 260,— DM.

Frankfurt (Main), 18. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

**313****Beschluß**

81 N 103/49: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl P. Pier, Bauunternehmung, Alleininhaber Karl P. Pier in Frankfurt/M.-Griesheim, Zum Linnegraben 60, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Für das Gläubigerausschußmitglied Schaefer wird die Vergütung auf 120,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 20. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

**314****Beschluß**

Die Konkursverfahren über die Vermögen 1. der offenen Handelsgesellschaft Wilhelm Waldorf, Hoch-Tief-Eisenbetonbau Frankfurt/Main, Kaiserstraße 66 — 81 N 111/54 — 2. des Kaufmanns Wilhelm Waldorf, Frankfurt/Main, Eysseneckstraße 3, persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft zu 1. — 81 N 112/54 — 3. des Bauingenieurs Hermann Wolfertz, Mörfelden, Forsthausstraße, persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft zu 1. — 81 N 113/54 werden, nachdem der im

Vergleichstermin vom 11. 10. 1957 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 16. 10. 1957 bestätigt wurde, aufgehoben. Für den Verwalter sind festgesetzt in 81 N 111/54: 1. Die Vergütung auf 9900,— DM, 2. die Auslagen auf 474,90 DM. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind festgesetzt: RA Dr. Helmut Kowalski 650,— DM, RA Dr. Merget 270,— DM, Ewald Steinel 270,— Deutsche Mark, Ludwig Stroh 270,— DM.

Frankfurt (Main), 17. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

**315****Beschluß**

81 VN 19/57: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Blankenburg Leichtpelze GmbH, Herstellung und Vertrieb von Leichtpelzen und Leichtpelzfütern aller Art, Frankfurt/Main, Hanauer Landstraße 147, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin vom 3. 8. 1957 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Frankfurt (Main), 21. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

**316****Beschluß**

81 N 379/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Salomon Nowak, Frankfurt/Main, Landgrafenstraße 43, bisher, Inhabers Bettenhaus Nowak, Frankfurt/Main, Fichardstraße 22, mit Büro Hardenbergstraße 9 und Mainz, Clarastraße 22, wird nach Genehmigung der Schlußverteilung, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Termin anberaumt auf den 7. März 1958, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Zimmer Nr. 337, Gebäude B. Für den Konkursverwalter sind DM 600,00 Vergütung und DM 90,00 Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 22. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

**317**

81 N 347/57: Über das Vermögen der Heinrich Kampes u. Co. GmbH., Herstellung und Vertrieb des Hebe-Spezialschiebefensters, Ausführung von Bau- und Möbelschreinerarbeiten, Frankfurt/Main-Höchst, Königsteiner Straße 200, wird heute, am 22. Januar 1958, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Walter Weyl, Frankfurt/Main-Unterriederbach, Königsteiner Straße 139, Tel. 31 21 14. Konkursforderungen sind bis zum 20. 2. 1958 nur beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 7. März 1958, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Zimmer 337, Gebäude B. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. 3. 1958 anzeigen.

Frankfurt (Main), 22. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

**318**

N 13/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Ludwig Ohm und der Witwe Elisabeth Ohm in Gudensberg als Gesellschafter der Firma Ludwig Ohm u. Sohn, oHG. in Gudensberg sowie über das Privatvermögen der beiden genannten Gesellschafter ist neuer Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Donnerstag, den 27. Februar 1958, 9¼ Uhr, vor dem Amtsgericht Fritzlar, Zimmer 15, bestimmt.

Fritzlar, 25. 1. 1958

Amtsgericht

**319****Beschluß**

4 N 3/58: Über das Vermögen des am 25. 12. 57 verstorbenen Kaufmanns Helmut Domagala in Hanau, Bruchköbeler Landstr. Nr. 120, wird heute, am 23. Januar 1958, 15.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da Überschuldung des Nachlasses vorliegt. Konkursverwalter: Kaufmann Carl Jünger in Hanau, Ramsaystr. 6. Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1958 nur beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Konkursöffnung mit dem errechneten Betrage anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 5. März 1958, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee Nr. 17, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Nachlaß verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar 1958 anzeigen.

Hanau, 23. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 4

**320**

50 (17) N 84/55: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. Juni 1955 verstorbenen Dipl.-Ing. Hans Waizenegger, zuletzt wohnhaft gewesen Kassel, Dörnbergstraße 5 und Stuttgart, Herweghstraße 17, Inhaber der nicht eingetragenen Firma gleichen Namens, Blech-, Stanz- und Ziehtteile, Kassel, Holländische Straße 23, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 13. Februar 1958, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt.

Kassel, 20. 1. 1958

Amtsgericht

**321****Beschluß**

VN 1/57: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Grün KG., Oberhessische Mühlenbauanstalt in Lissberg, Kreis Büdingen, wird wegen Ablebens des bisherigen Vergleichsverwalters der Diplom-Volkswirt Dr. Werner Schwabe in Nidda/Oberhessen, Bahnhofstr. Nr. 41, zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ortenberg, 16. 1. 1958

Amtsgericht

**322****Beschluß**

N 4/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Edgar Meyer in Firma Georg Meyer, Lackfabrik in Altenstadt/Oberhessen, wird wegen Ablebens des bisherigen Konkursverwalters der Diplom-Volkswirt Dr. Werner Schwaab in Nidda/Oberhessen, Bahnhofstraße 41, zum Konkursverwalter ernannt.

Altenstadt, 16. 1. 1958

Amtsgericht

**323**

N 8/57: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Wilhelm Ferdinand Schmidt, zuletzt in Erbach i. Odw. wohnhaft gewesen, wird an Stelle des verstorbenen Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Schmeel der Rechtsanwalt Dr. H. Süß, Michelstadt, Erbacher Str., zum Konkursverwalter bestellt.

Michelstadt, 20. 1. 1958

Amtsgericht

**324****Beschluß**

N 17/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Willi Pfannkoch, Weißbinder in Nidda, Neue Straße, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Nidda, 20. 1. 1958

Amtsgericht

**325**

N 1/56: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermannes Karl Budde in Wächtersbach — N 1/1956 — wird dem § 151 BGB bekanntgemacht, daß 50% der Forderungen der Gruppe § 61 Ziff. 1 KO (22 759,69 DM) ausgeschüttet werden sollen. Die vorhandene Masse beträgt z. Z. 9 967,08 DM. Zur Verteilung sind verfügbar 11 378,85 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wächtersbach aus.

Wächtersbach, 27. 1. 1958

**Der Konkursverwalter**Dr. Geibel, Rechtsanwalt  
Bad Orb**326**

62 N 56/57: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günter Gruber, Inhaber eines Textileinzelhandelsgeschäftes in Wiesbaden-Biebrich, Breslauer Straße 17, wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben.

Vergütung des Konkursverwalters DM 625,—, Auslagen DM 30,—.

Wiesbaden, 16. 1. 1958

Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**327****Beschluß**

K 16/55 u. K 12/57: Das Zwangsversteigerungsverfahren betreffend die in der Gemarkung Zwestern belegenen, im Grundbuch von Zwesten Bd. 33 Blatt 818 auf den Namen des Landwirts Wilhelm Rininsland in Zwesten eingetragenen Grundstücke wird aufgehoben, da die Gläubiger den Zwangsversteigerungsantrag zurückgenommen haben. Der auf den 30. Januar 1958, 10.00 Uhr, bestimmte Termin fällt weg.

Borken (Bez. Kassel), 23. 1. 1958 Amtsgericht

**328****Beschluß**

3 K 17/57: Die im Grundbuch von Lorch Band a) 29 Blatt a) 1140, Band b) 29 Blatt b) 1141 eingetragenen Grundstücke:

a) Lorch Band 29 Blatt 1140, lfd. Nr. 1 Gemarkung Lorch Flur 68 Flurstück 157 Lieg.-B. 1576 Geb.-B. 148 a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Schlachthaus Marktgasse 1 1,76 Ar;

b) Lorch Band 29 Blatt 1141 bzgl. 1/2 Miteigentumsanteil, lfd. Nr. 1 Gemarkung Lorch Flur 68 Flurstück 163 Lieg.-B. 626 Geb.-B. 148 Hofraum Unterflecken 0,09 Ar, sollen am 17. März 1958, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rüdeshheim/Rhein, Feldstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 7. Dezember 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Michael Anton Kasper in Lorch am Rhein. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim (Rhein), 21. 1. 1958 Amtsgericht

**329****Beschluß**

6 K 40/57: Die im Grundbuch von Malchen Band 7 Blatt 333 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2—4 Flur 1 Nr. 244/1 Ackerland (Obstb.) hinterster Dollacker, 8,56 Ar, (Betrag der Schätzung: DM 1437,—); Flur 1 Nr. 237 Hof- und Gebäudefläche Dollacker, 15,44 Ar, (DM 21 638,—); Flur 1 Nr. 231 Ackerland hinterster Dollacker, 8,00 Ar, (DM 400,—), sollen am Donnerstag, dem 20. März 1958, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Wilhelmine Keller geb. Runkel, Witwe des Dachdeckermeisters Ludwig Keller in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 13. 1. 1958 Amtsgericht, Abt. 6

**330**

K 22/57: Die nachstehend im Grundbuch von Ober-Roden Band 35 Blatt 2474 eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 581/1 Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 38, 8,30 Ar; Nr. 2 Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 248/1 Hof- und Gebäudefläche, Eisenbahnstraße, 19,47 Ar, sollen am 24. März 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Saal 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarethe Gaubatz, Stepperin in Ober-Roden. Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Flur 19 Nr. 581/1: 98 260,— DM; Flur 19 Nr. 248/1: 88 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 22. 1. 1958

Amtsgericht

**331**

8 K 15/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rittershausen Band 13 Blatt 506A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. April 1958, 10 Uhr, an der Geschäftsstelle Untertor 8, Zimmer Nr. 18 versteigert werden:

Nr. 1 Flur 33, Parz. 309 Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 6,92 Ar;

Nr. 2 Flur 33, Parz. 310 desgl. 7,86 Ar;

Nr. 3 Flur 33, Parz. 305 desgl. 5,53 Ar;

Nr. 4 Flur 33, Parz. 306 desgl. 10,51 Ar;

Nr. 5 Flur 33, Parz. 307 desgl. 10,01 Ar;

Nr. 6 Flur 33, Parz. 308 desgl. 12,44 Ar;

Nr. 7 Flur 33, Parz. 304 Grünland Heide l. Gew. 10,07 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Wilhelm Heinen in Rittershausen/Dillkr. eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 23. 1. 1958

Amtsgericht

**332**

8 K 26/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Donsbach Band 5 Blatt 192 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. April 1958, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor 8, Zimmer Nr. 18 versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 3 Parz. 108 Hof- und Gebäudefläche mit Wohnhaus, Scheune und Ställen Hauptstraße 23, 1,56 Ar;

lfd. Nr. 2, Flur 2, Parz. 52/130 Hofraum Hauptstraße, 1,13 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. November 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die ledige Emma Luise Dietermann ins Donsbach eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 27. 1. 1958      Amtsgericht

**333**

84 K 63/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Unterliederbach Band 53, Blatt 1361 eingetragene Erbbaurecht an dem nachstehend beschriebenen Grundstück am Dienstag, dem 8. April 1958, nachmittags 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße Nr. 58, Zimmer Nr. 23, versteigert werden:

Gemarkung Unterliederbach, Flur 12, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche Hans-Böckler-Straße 4, 17,01 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. 7. 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigter war damals der Verein für Bewegungsspiele 1912 e. V. in Ffm.-Unterliederbach eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 13. 1. 1958  
Amtsgericht, Abt. 84

**334**

84 K 72/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte der Witwe des Kaufmanns Max Schwieder, Wilhelmine geb. Meyer in Frankfurt (Main) an dem im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 17, Blatt 664 eingetragenen Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 521, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche Stegstraße 44, Größe 2,54 Ar, am 23. April 1958 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. September 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe des Kaufmanns Max Schwieder Wilhelmine geb. Meyer in Frankfurt (Main) zu 1/2 Anteil, b) kaufmännischer Angestellter Cuno Schwieder in Langen zu 1/2 Anteil. Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 31 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 24. 1. 1958  
Amtsgericht, Abt. 84

**335**

K 2/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hailer, Band 42, Blatt Nr. 779 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 26. April 1958, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Fürstenhofstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hailer, Flur 15, Flurst. 11/48, Lieg.-B. 1082, Geb.-B. 320, Hof- und Gebäudefläche an der Allee, 7,07 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schneidermeister Wilhelm Kleinschmidt in Hailer, Krs. Gelnhausen, eingetragen. Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a V ZVG auf 35 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 20. 1. 1958      Amtsgericht

**336**

K 10/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Somborn Band 41, Blatt Nr. 116 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. April 1958, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Fürstenhofstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden:

Lfd. Nr. 11, Somborn, Flur 25, Flurst. 7, Grundsteuermutterrolle Nr. 484, Gebäudesteuerrolle Nr. 370, Hof- und Gebäudefläche Hanauer Straße 33, 3,42 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Rolladenfabrikanten Alois Stenger, Margarethe geb. Reusswig in Somborn eingetragen. Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a V ZVG auf 600,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 21. 1. 1958      Amtsgericht

**337**

K 4/53: Die im Grundbuch von Lauter Bezirk Grünberg Band I Blatt 14 eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Lauter Flur I Flurstück 3 Ackerland in den Schnittergärten, 7,04 Ar; Nr. 2 Gemarkung Lauter Flur I Flurstück 134 Ackerland im Ort, 3,42 Ar, Grünland im Ort, 2,21 Ar; Nr. 4 Gemarkung Lauter Flur II Flurstück 38 Ackerland (Obstb.) auf der Leimenkaute, 29,76 Ar; Nr. 6 Gemarkung Lauter Flur IX Flurst. 115 Grünland im Boden, 31,16 Ar; Nr. 7, Gemarkung Lauter Flur I Flurstück 12 Hof- und Gebäudefläche Haus Nr. 45, im Ort, 9,43 Ar, sollen am Donnerstag, dem 13. März 1958, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Grünberg, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): Else Gradert geb. Birkelbach (Ehefrau des Otto Gradert in Lauter).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 16. 1. 1958      Amtsgericht

**338**

K 7/56: Die im Grundbuch von Queckborn Bezirk Grünberg Band IX Blatt 48 eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Queckborn Flur V Flurstück 98 Gartenland in der Wasserdalle, 8,59 Ar; Nr. Gemarkung Queckborn Flur V Flurst. 5/10 Hof- und Gebäudefläche daselbst 5,16 Ar, sollen am Mittwoch, den 5. März 1958, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Grünberg, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 30. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ursula Jäger von Queckborn, Tochter des Architekten Georg Wilhelm Jäger in Queckborn; die Genannte ist jetzt Ehefrau des Dr. Werner Geibel in Hungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Grünberg (Hessen), 15. 1. 1958      Amtsgericht

**339****Beschluß**

7 K 25/26: Das im Grundbuch von Gießen-Wieseck Band 25 Blatt 1820 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Wieseck Flur 3 Flurstück 622/1 Lieg.-I 1069 Geb.-B. 275 Hof- und Gebäudefläche Gießenerstraße 73, 5,88 Ar, soll am 1. April 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gieseler Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eintragene Eigentümer am 8. 9. 5 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autschlosser Wilhelm Rau in Wieseck zu 1/2, und dessen Ehefrau Frieda geb. Bierau daselbst; zu 1/2. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 20. 1. 1958      Amtsgericht

**340**

2 K 22/56: Das im Grundbuch von Hofgeismar Band 56 Blatt 2709 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Hofgeismar Flur 16 Flurstück 659/56 Hof- u. Gebäudefläche auf dem großen Hohlen Wege Nr. 3 21,00 Ar, soll am 1. April 1958, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Beim Amtshaus Nr. 3 Zimmer Nr. 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wäschereibesitzer Fritz Ziffeling in Hofgeismar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 27. 1. 1958      Amtsgericht

**341**

K 6/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederbeisheim Band 16 Blatt 233 eingetragene Grundstück Flur 4 Flurstück 39/7 Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, 4,48 A am 18. März 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Amtsgericht Homberg, Bez. Kassel, Obertorstraße Nr. 9, Sitzungssaal, und zwar zu ideellen Hälfte des Ehemannes Slama versteigert werden. Eingetragene Eigentümer

am 7. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Händler Reinhold Slama und dessen Ehefrau Anna geb. Salisch in Niederbeisheim. Der Wert des halben ideellen Grundstücksteils ist auf 6000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Homburg (Bez. Kassel), 23. 1. 1958

Amtsgericht

**342**

K 7/57: Die im Grundbuch von Langendiebach Blatt 2272 eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Langendiebach Flur 22 Flurstück 248; Nr. 2 Gemarkung Langendiebach Flur 6 Flurstück 11/1; Nr. 3 Gemarkung Langendiebach Flur 9 Flurstück 38; Nr. 4 Gemarkung Langendiebach Flur 19 Flurstück 3/3; Nr. 5 Gemarkung Langendiebach Flur 9 Flurstück 39, sollen am 11. 4. 1958, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, Steinweg 13, Zimmer 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Fuhrunternehmer Fritz Kröll, Langendiebach, Brunnenstr. 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG in der Reihenfolge der Bezeichnung festgesetzt auf: 17 600,— DM, 1540,— DM, 200,— DM, 600,— DM und 280,— DM. Die Abgabe von Geboten bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Hanau. Gebote ohne Genehmigung werden zurückgewiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 24. 1. 1958

Amtsgericht

**343**

K 6/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Würzburg Band 4 Blatt 215 eingetragene Grundstück am 8. Mai 1958, 9.00 Uhr, an Gerichtsstelle, Erbacher Straße 9, Zimmer 11, versteigert werden. Gemarkung Würzburg, Flur 5, Flurstück 12/2, Liegenschaftsbuch Nr. 183, Gebäudebuch Nr. 80, Hof- und Gebäudefläche, Hesselbacher Straße 2, 8,30 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals eingetragen: Tuchweber Willi Trumpfheller in Würzburg. Der Grundstückswert ist auf 24 900,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 23. 1. 1958

Amtsgericht

**344**

K 8/57: Zum Zwecke der Auseinandersetzung soll das im Grundbuch von Michelstadt Band VII Blatt 528 eingetragene Grundstück am 24. April 1958, 9 Uhr, an Gerichtsstelle, Erbacher Str. Nr. 9, Zimmer 11, versteigert werden:

Gemarkung Michelstadt, Fl. Nr. XI Nr. 6/38 Geb.-B. Nr. 266, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 7, 9,58 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dez. 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigen-

tümer waren damals eingetragen: Johann Michael Weber und dessen Ehefrau Johanna Christina geb. Wörlein in Michelstadt (Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft). Der Grundstückswert ist auf 40 600,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 22. 1. 1958

Amtsgericht

**345**

7 K 60/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Dietesheim Band 27 Blatt 1487 L.-B. 1018 belegenen z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (7. Dezember 1957) auf die Namen der 1a) Leonhard Hofmann, Schreiner in Mühlheim a. M.-Dietesheim zu  $\frac{1}{2}$ , 1b) Johanna Seibert geb. Hofmann, Ehefrau des Karl Seibert, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$  eingetragenen nachstehend bezeichneten Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37, am Freitag, dem 21. März 1958, 9.00 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie nachstehend bezeichnet (---) festgesetzt:

Lfd. Nr. 1 Dietesheim Flur 2 Nr. 554/1 L.-B. 1018 Straße, Mühlheimer Straße, 0,19 Ar (DM 72,—);

lfd. Nr. 2 Dietesheim Flur 2 Nr. 555/1, L.-B. 1018, Straße das., 0,12 Ar (DM 45,60); lfd. Nr. 3 Dietesheim Flur 2 Nr. 556/1, L.-B. 1018, Straße das., 0,12 Ar (DM 45,60); lfd. Nr. 4 Dietesheim Flur 2 Nr. 554/2 L.-B. 1018, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 18,356 Ar, (DM 19 137,80);

lfd. Nr. 5 Dietesheim Flur 2 Nr. 554/3 L.-B. 1018, Hofraum daselbst, 1,84 Ar, (DM 699,—); 1 bis 5 zusammen 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 15. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

**346**

61 K 7/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 54 — Blatt 806, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. März 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 3, Flur 101, Flurstück 145/24, Hof- und Gebäudefläche, Michelsberg 10, 2,79 Ar. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. 4. 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzgermeister Hans Gössmann, in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 20. 1. 1958

Amtsgericht

**347**

7 K 15/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Lämmerspiel, Krs. Offenbach Band 14 Blatt 751 belegenen und im Liegenschaftsbuch Nr. 310 z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. 4. 1957) auf die Namen der a) Kohlenhändler Peter Anton Karg in Lämmerspiel, b) Peter Reinhold Karg, daselbst, in Erbengemeinschaft eingetragenen nachstehend bezeichneten Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 37, am Freitag, dem 21. März 1958, 10,30 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie nachstehend bezeichnet (---) festgesetzt:

Lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 343 Ackerland auf die Wiesen, 9,62 Ar, (DM 192,40);

lfd. Nr. 2 Flur 5 Nr. 114 Ackerland die Langwiesengewann, 4,75 Ar, (DM 95,—);

lfd. Nr. 5 Flur 5 Nr. 147 Grünland die Mayengewann, 5,75 Ar, (DM 115,—);

lfd. Nr. 6 Flur 5 Nr. 148 Grünland daselbst, 5,75 Ar, (DM 115,—);

lfd. Nr. 7 Flur 5 Nr. 149 Grünland daselbst, 17,87 Ar, (DM 357,40);

lfd. Nr. 8 Flur 5 Nr. 184 Grünland auf den Langbaum, 9,13 Ar, (DM 182,60);

lfd. Nr. 9 Flur 5 Nr. 234 Ackerland die Mayengewann, 4,12 Ar, (DM 82,60);

lfd. Nr. 12 Flur 1 Nr. 53 Ackerland neben dem Flurzaun, 10,62 Ar, (DM 531,—);

lfd. Nr. 13 Flur 1 Nr. 52 Ackerland daselbst, 5,31 Ar, (DM 796,50);

lfd. Nr. 15 Flur 2 Nr. 21 Ackerland am Heiligenstock, 6,18 Ar, (DM 123,60);

lfd. Nr. 16 Flur 1 Nr. 219/1 Hof- und Gebäudefläche Mühlheimer Straße Nr. 45, 6,86 Ar, (DM 20 022,—).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 21. 1. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

## Anzeigenschluß

jeden Dienstag um

**16** Uhr

für die am darauffolgenden

Samstag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

## 348 Öffentliche Ausschreibungen

**HANAU (Main):** Die Arbeiten für den Um- und Ausbau der Bundesstraße Nr. 40 von Baukilometer 44+252 bis 45+952=1700,0 m zwischen Ahl und Steinau (Kreis Schlüchtern) sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen 40 000 m<sup>3</sup> Erdbewegung, 15 000 m<sup>3</sup> Kies- und Sandeinbau, 17 500 m<sup>2</sup> Rüttelschotterdecke, 3 400 m Betonleitstreifen, 13 000 m<sup>2</sup> bituminöse Decke, Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau/Main, Hainstraße 32, bis spätestens zum 7. 2. 58 mitzutellen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von DM 10,00 ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau/Main, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6752 zu erfolgen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, den 30. Januar 1958, 9.00 Uhr, bei vorerwählter Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, 11. Februar 1958, 11.00 Uhr vormittags, in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 27. 1. 1958

Hessisches Straßenbauamt

349

## Andere Behörden und Körperschaften

**Aufgebot von Sparbüchern:** Hauptstelle Friedberg (Hessen): Sp. 44 824 Mathilde Castein, Friedberg (Hess.); Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 37 413 Horst Kraus, Butzbach, Sp. 34 138 Matheis Heinz, Griedel; Hauptzweigstelle Bad Nauheim: Sp. 32 187 Frau Körigen, Bad Nauheim, Sp. 2978 Rudolf Gerstenmeyer, Bad Nauheim. Die Inhaber der vorgenannten Sparbücher werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparbücher für kraftlos erklärt werden.

\*

**Kraftloserklärung von Sparbüchern:** Hauptstelle Friedberg (Hessen): Sp. 3867 — Hermann Odenwaller, Ober-Wöllstadt, Sp. 47 409 — Rudolf Margraf, Ockstadt, Sp. 30 224 — Elise May (Erben), Friedberg (Hess.), Sp. 57 919 — Ludwig Ackermann, Ossenheim. Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 26 746 Hans Peter Häuser, Ostheim b. Butzbach, Sp. 1954 Johanna Wiessler, Frankfurt/Main-Eschersheim. Die vorgenannten Sparbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Friedberg (Hess.), 23. 1. 1958

Kreissparkasse Friedberg (Hessen)

350

**Aufforderung:** Die nachgenannten Personen haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

1. Die Vorstandsmitglieder des Limburger Kreises kath. Akademiker, Limburg, das Sparkassenbuch Nr. 5294, ausgestellt auf den Namen Verband Kath. Akademiker, Limburg; 2. Hans Schlink, Limburg, das Sparkassenbuch Nr. 30 566, ausgestellt auf den Namen Hans Schlink, Limburg/Lahn, Nonnenmauer 5; 3. Dr. Heinz Fachinger, Limburg, das Sparkassenbuch Nr. 45 310, ausgestellt auf den Namen Dr. Heinz Fachinger, Rechtsanwalt und Notar, Limburg/Lahn, Holzheimer Straße.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Limburg (Lahn), 23. 1. 1958

Kreissparkasse Limburg  
Der Vorstand

351

**Aufforderung:** Frau Mathilde Andresen, geb. Bömelburg, Ottbergen, Steinäckern Nr. 26, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 11 356 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Karlshafen, 23. 1. 1958

Stadtparkasse Karlshafen  
Der Vorstand

352

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 19. 12. 1957 sind die nachverzeichneten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Sparkassenbuch Nr. 14 641, lautend auf Ludwig Walther, Ehel., Nidda; 2. Sparkassenbuch Nr. 14 129, lautend auf Otto Glaub, Gettenau; 3. Sparkassenbuch Nr. 9320, lautend auf Volker Leibold, Altenstadt; 4. Sparkassenbuch Nr. 16 151, lautend auf Wilh. Henrich, Ehel., Büdg.; 5. Sparkassenbuch Nr. 20 721, lautend auf Otto Reichert, Hainchen; 6. Sparkassenbuch Nr. 5946, lautend auf Annemarie Koch, Selters; 7. Sparkassenbuch Nr. 460, lautend auf Theodor Bach II., Eheleute, Schwickartshausen; 8. Sparkassenbuch Nr. 1332, lautend auf Rudolf Appel, Bleichenbach; 9. Sparkassenbuch Nr. 10 541, lautend auf Dorothea Frank Wwe., Altwiedermus.

Nidda, 15. 1. 1958 Kreissparkasse des Landkreises Büdingen in Nidda  
Der Vorstand

353

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Emmy Beermann, Arolsen, Heliossteig, das Sparkassenbuch der Hauptzweigstelle Arolsen Nr. 19 238, ausgestellt für Albert Beermann, Arolsen, 2. Marie Woltek, Rhoden, das Sparkassenbuch der Hauptstelle Korbach Nr. 7604, ausgestellt auf ihren Namen. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Korbach, 22. 1. 1958

Kreissparkasse Waldeck in Korbach  
Der Vorstand

Das

# Inhaltsverzeichnis

## zum Staats-Anzeiger, Jahrg. 1957,

wird der Ausgabe Nr. 7 des Staats-Anzeiger vom 15. 2. 1958 für die Bezieher kostenlos beigelegt.

**Einzelstücke** können zum Preise von DM —,80 (einschl. Versandkosten) bezogen werden: durch Vorauszahlung auf Postscheckkonto Ffm. 1173 37 — Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main) oder direkt in den Geschäftsstellen des

## Staats-Anzeiger für das Land Hessen

Frankfurt (Main)  
Münchener Straße 54  
Telefon 33 11 96 u. 33 12 14

Wiesbaden  
Herrnmühlgasse 11A  
Telefon 2 58 61

## Die Einbanddecken zum Jahrgang 1957

des Staats-Anzeiger (Stückpreis DM 3,40 zuzügl. Versandkosten) werden den Bestellern ebenfalls bis 15. 2. 1958 geliefert.

354

Die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt sucht zum sofortigen Eintritt

## einen Bauassessor

als Leiter des technischen Dienstes. Die Beschäftigung erfolgt im hessischen Staatsdienst. Bei Bewährung Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 HBesG (bisher A 2 c 2 RBO). Aufstiegsmöglichkeit gegeben. Geeignete Bewerber, die über praktische Erfahrungen als Architekt oder Bauingenieur verfügen, werden gebeten ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild bis zum 15. 2. 1958 bei der

Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt,  
Landgraf-Philipp-Anlage 42,

einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.